Die Sicherungsübereignung und kritische Betrachtung der Reformvorschläge

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt a.M.

vorgelegt von

Erich Latzel

aus Breslau

FRANKFURT A. M.
Buchdruckerei Kalinowski & Debus
1934

Referent: Professor Dr. F. Schmidt

Korreferent: Professor Dr. W. Kalveram

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Dezember 1927

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, daß ich nur die im Literaturverzeichnis angegebenen Hilfsmittel benutzt habe, und daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden hat.

Frankfurt a. M., den 1. November 1927.

Erich Latzel.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	7
Einleitung: Das Kreditrisiko	8
Hauptteil:	
I. Teil: Die Sicherungsübertragung	18
A. Wesen der Sicherungsübereignung	18
B. Die rechtlichen Grundlagen der Sicherungsübereignung	19
1. Eigentumsübertragung mittels constitutum possessorium	19
2. Gesetzlicher Schutz gegen mißbräuchliche Anwendung der Sicherungsübereignung	23
3. Rechtliche Stellung der Vertragsgegner	25
C. Die Sicherungsübereignung in der Praxis	26
1. Hergang	26
a) Allgemeines	26
b) Die Unterlagen der Sicherungsübereignung und ihre Bewertung	27
c) Versicherung der übereigneten Gegenstände	33
d) Ueberwachung der Sicherungsgüter	34
e) Kreditkosten bei der Sicherungsübereignung	35
f) Abschluß des Vertrages	37
2. Verwertung im Falle d. Zahlungsunfähigkeit d. Schuldners	43
3. Die buchtechnische Erfassung der Sicherungsübereignung	48
a) Verbuchung	48
b) Bilanzierung	50
II. Teil: Die Sicherungsübereignung im Rahmen der heutigen Wirtschaft	53
A. Die wirtschaftliche Brauchbarkeit der Sicherungsübereignung	53
1. bei der Finanzierung von kurzfrist. Warenumsatzgeschäften	56
2. bei der Finanzierung des Abzahlungsgeschäftes	59
B. Die wirtschaftlichen Bedenken der Sicherungsübereignung	60
1. Bedenken, die in der Sicherungsübereignung selbst ihren Ursprung haben	60
2. Bedenken gegen die Stützung illiquider Unternehmungen mittels eines Kredites gegen Sicherungsübereignung	63
C. Richtige Verwendung der Sicherungsübereignung	72
III. Teil: Die Reform-Vorschläge	75
A. Registerpfandrecht	75
B. Führung eines Handelsbuches für Sicherungsgeschäfte	81
C. Sonstige Vorschläge	86
1. Abänderung des § 805 Abs. 1, ZPO.	86
2. Erleichterung der Anfechtung	87
3. Kodifikation des Rechts der Sicherungsübereignung	88
4. Besondere Kennzeichnung der dem Kreditgeber übereigneten Waren	88
Schluß	89
Literaturverzeichnis	90

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552326_0091

Vorwort.

Der Geld- und Kapitalmarkt steht im Vordergrund des wirtschaftlichen Lebens. Für die Wirtschaft ist es von Bedeutung, ob auf diesem Markte Geldflüssigkeit oder Geldknappheit vorhanden ist. Zur Zeit der Inflation war eine verhältnismäßige Geldflüssigkeit vorhanden, die produktionssteigernd wirkte. Mit dem Eintritt der Stabilisierung änderten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse. Das Geld wurde äußerst knapp. Die Unternehmungen hatten sich in der Inflation in die Waren geflüchtet, und es fehlte ihnen nun an dem nötigen Betriebskapital. Eine Absatzkrise trat ein. In Krisenzeiten müssen die Kreditgeber besonders auf ihre Sicherheit bedacht sein. Da die Darlehensgeschäfte mit Risiken verbunden sind, so ist ihre genaue Beobachtung für den Kreditgeber unbedingt erforderlich, um ihren Wirkungen auf geeignete Weise entgegenzutreten. Der Kreditgeber sucht sie mit Hilfe von Sicherstellungen abzuwehren.

In der letzten Zeit hat zur Sicherstellung von Krediten die Sicherungsübereignung vielfach Verwendung gefunden. Die Sicherungsübereignung ist ein Institut, welches durch den Verkehr gebildet und bisher noch nicht gesetzlich geregelt worden ist. Den großen Vorteilen der Sicherungsübereignung stehen große Nachteile gegenüber. Die Mängel haben sich derartig bemerkbar gemacht, daß der Ruf nach der gesetzlichen Regelung der Sicherungsübereignung heute besonders dringend geworden ist.

Die vorliegende Arbeit soll eine eingehende Darstellung der Sicherungsübereignung geben, um ihre Vor- und Nachteile herauszuschälen und die Minderung ihrer Mängel durch bereits gemachte Vorschläge einer Untersuchung auf ihre Brauchbarkeit unterziehen, sowie neue Wege weisen, welche die Sicherungsübereignung zu einem wirklichen brauchbaren Institut machen.

Einleitung:

Das Kreditrisiko.

Unter Kredit versteht man im gewöhnlichen Sprachgebrauch „ein persönliches Vertrauen, das die Vorbedingung aller derjenigen Verkehrsgeschäfte bildet, bei denen der eine Teil in der Gegenwart irgendeinen Wert dem anderen hingibt" und der Letztere eine Gegenleistung in der Zukunft übernimmt.[1]) Kredit von credere und heißt Vertrauen. Schönitz[2]) schaltet in seiner Definition des Kredites das Vertrauensmoment ganz aus. Er versteht unter Kredit „denjenigen wirtschaftlichen Verkehr, durch den ein Wirtschaftssubjekt, Teile seines Vermögens einem anderen Wirtschaftssubjekt zur Nutzung als Eigentum unter Anspruch auf künftige Leistung in fungiblen Gütern überläßt. Für die Bankpraxis ergibt sich unter Trennung der Begriffe Kredit und Kreditgeschäft folgende Definition:[3]) „Kredit vom Standpunkt des Geldgebers (Bank) aus ist die Bereitschaft, vom Standpunkt des Geldnehmers aus (Bankkunden), die Möglichkeit, einen Kreditvertrag, d. h. einen die Herbeiführung des Kreditgeschäftes bezweckenden Vertrag abzuschließen, während unter Kreditgeschäft bereits die entgeltliche, eigentümliche Ueberlassung von Kapital (Geld im weitesten Sinne) seitens des Gläubigers und die Annahme des Kapitals seitens des Schuldners mit der Verpflichtung, es zu verzinsen und vereinbarungsgemäß zurückzuzahlen, zu verstehen ist."

Eine Unterscheidung der Kredite ergibt sich teils nach ökonomischen, teils nach rechtlichen Merkmalen.

Im Hinblick auf die Sicherung unterscheidet man folgende Kreditarten:

1. den nicht real gedeckten, oder Personalkredit, den man, falls der Schuldner allein für den Kredit haftet, als Blankokredit bezeichnet. Nur die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners werden in Betracht gezogen.

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, S. 220.
[2]) Schönitz: Der kleingewerbliche Kredit.
[3]) A. Koch: Der Warenkredit und seine Sicherung. S. 2.

Tritt die Haftung eines anderen hinzu, so spricht man von Bürgschaftskredit. Hier haften zwei Einzelwirtschaften, die des Hauptschuldners und die des Bürgen. Für die Kreditgewährung mit ausschlaggebend ist die Bonität des Bürgen. Auch der Wechselkredit stützt sich außer auf den Schuldner noch auf andere Personen. Der Wechselnehmer ist gedeckt durch die vom Gesetz festgelegte wechselmäßige Verpflichtung der Vorbesitzer des Wechsels (Aussteller und Indossanten).

Die Verwendung des Personalkredites ist weit ausgedehnter, als man annehmen sollte. Die Anleihen der Staaten beruhen fast nur auf Personalkredit, da es selbst bei einem gedeckten Staatskredit dem Gläubiger sehr schwer fallen dürfte, das Pfandobjekt in Besitz zu nehmen. Im Privatverkehr kommt der Personalkredit im großen Umfange beim Warenverkauf vor.

2. den „besonders gedeckten" oder „Real"kredit. Ein bestimmter Gegenstand vom Vermögen des Kreditnehmers dient zur Sicherung des Kredites, an dem sich der Gläubiger im Falle der Nichterfüllung der vertraglich übernommenen Gegenleistung befrieden kann. Die Sicherheiten können bestehen, entweder in Immobilien (Grundstücken), oder in Mobilien (bewegliche Sachen). Je nach der Art des Unterpfandes nennt man diesen Kredit Immobiliar-, Hypothekar-Kredit oder Mobiliar-, Faustpfand-, auch Lombardkredit.

Bei dem Immobiliarkredit handelt es sich um ein unbewegliches Pfandobjekt, das im Besitze des Schuldners bleibt. Der Gläubiger kann sich an das verpfändete Objekt, das mit dem Betrag der Forderung belastet ist, erst dann halten, wenn der Schuldner in Zahlungsschwierigkeiten bzw. Verzug kommt und Klage erhoben ist. Hier sind hypothekarische Eintragungen auf unbewegliche Objekte die Gegenstände der Sicherung.

Bei dem Mobiliarkredit gehen die Sicherungsgüter in den Besitz, nicht in das Eigentum des Pfandgläubigers über. Hält der Schuldner die Rückzahlungstermine nicht ein, so kann sich der Gläubiger durch Verkauf des Pfandes nach den vom Gesetze gegebenen Vorschriften schadlos halten. Die

Sicherungen bestehen hier in Wertpapieren, Wertstücken, ruhenden, rollenden und schwimmenden Waren.

Eine andere wesentliche Unterscheidung läßt sich vornehmen auf Grund der Zeit, für welche die Kredite gegeben worden sind, und zwar unterscheidet man kurzfristige und langfristige Kredite.

Bei kurzfristigen Krediten ist das Darlehen nach Tagen, Wochen oder Monaten rückzahlbar. Der Wechsel- und Warenkredit ist in der Regel kurzfristig. Erstreckt sich die gänzliche oder ratenweise Rückzahlung der Kreditsumme auf einen mehrere Jahre oder mehrere Wirtschaftsperioden umfassenden Zeitraum, so nennt man den Kredit langfristig. Die Frage der Zeit spielt eine wesentliche Rolle für die Bedingungen, unter denen der Kredit gewährt wird.

Endlich kann man die Kredite im Hinblick auf ihren Verwendungszweck gliedern in Konsumtiv- und Produktivkredite.

Kreditquelle können die verschiedensten Institute sein. Dem Industriellen und dem Warenlieferer stehen die Lieferanten zur Verfügung. Für Fracht- und Zollkredite kommt der Staat in Frage. Geldkreditgeber sind in erster Linie die Banken.

Jeder Kreditgeber muß mit der Gefahr rechnen, durch Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners das kreditierte Kapital teilweise oder ganz zu verlieren.

Zwar hat die Rechtsprechung Gesetze erlassen, durch welche die betrügerische Benutzung des Kredites und eine Untergrabung des Rechtes des Gläubigers verhindert werden sollen, doch sind die Gefahren im Kreditverkehr so zahlreich und groß, daß der Gesetzesschutz nicht immer ausreicht.

Man sucht die Gefahren durch Sicherungsmaßnahmen einzudämmen, aber in gewisser Hinsicht tritt dadurch zu den bereits vorhandenen Gefahren ein weiterer Gefahrenkomplex hinzu. Es ist daher ein genaues Abwägen der einzelnen Gefahren wie der Mittel zu ihrer Bekämpfung notwendig.

Unter Risiko versteht man die Verlustgefahr, die drohenden Vermögensverluste durch Wertuntergang oder Vermögensaufwand.[1]) Das Gesamtrisiko setzt sich aus den in großer

[1]) Leitner: Die Unternehmungsrisiken. S. 14.

Mannigfaltigkeit vorhandenen Einzelrisiken zusammen. Ihre möglichst genaue Kenntnis ist für den Unternehmer von größter Wichtigkeit, da sie den Gesamterfolg im ungünstigen Sinne beeinflussen können. Um die geeigneten Abwehrmaßnahmen zu treffen, ist eine möglichst genaue Erfassung der Einzelrisiken nach Art und Stärke sowie Dauer zu erstreben. Je richtiger und genauer der Unternehmer das Risiko erkennt, umso eher wird er einen günstigen Erfolg erzielen können. Schätzt er das Risiko zu hoch ein, so wird er infolge zu hoher Preise nur geringen Absatz haben. Bei zu niedriger Abschätzung wird eine gewisse Zeit ein guter Geschäftsgang die Folge sein, bis sich plötzlich die falsche Kalkulation des Risikos durch Vermögensverluste bemerkbar macht.

Die Entstehung eines Risikos bewirken im wesentlichen drei Ursachen und zwar sind dies Ursachen rechtlicher, wirtschaftlicher und elementarer Art. Sie treten nicht gleichmäßig auf, sondern sind bei den einzelnen Risiken in verschiedener Stärke zu finden, z. B. überwiegen beim Transportrisiko die Gefahren elementaren Ursprungs, während es beim Kursrisiko solche wirtschaftlichen Ursprungs sind.

Eine andere Einteilung der Risiken läßt sich vornehmen, wenn man nicht von der Ursache der Entstehung eines Risikos ausgeht, sondern von den die Richtung und Umfang der einzelnen Gefahren beeinflussenden Faktoren. Es gibt Risiko, welches von dem Willen eines Subjektes abhängig ist, und solches, welches in den Objekten gegeben ist; dementsprechend spricht man von subjektivem und objektivem Risiko.

Unter Objekt sind hier die Güter verstanden, während unter Subjekt nicht nur der Leiter einer Unternehmung, sondern auch Angestellte und dritte Personen gemeint sind. Zu dem objektiven Risiko sind beispielsweise zu rechnen, die Mengenverluste an Waren und Rohstoffen während des Lagerns, das vorzeitige Unbrauchbarwerden und die Produktionsmittel. Subjektives Risiko ist gegeben in der Verschwendungssucht des Unternehmers, in der Fahrlässigkeit von Angestellten, in dem Verhalten böser Schuldner.

Einige der Risiken, die besonders wirtschaftlicher Natur sind, seien erwähnt, da ihre Beachtung bei der Sicherungsübereignung von besonderer Bedeutung ist.

Zu nennen sind das Kreditrisiko, das Preisrisiko, das Qualitätsrisiko und das Absatzrisiko.

Der Unternehmer muß im Interesse des eigenen Kapitals, dessen Rentabilität und der eigenen Kreditfähigkeit, sich der geeigneten Abwehrmittel gegen die verschiedenen Risiken bedienen. Die Abwehrmittel unterscheidet man in:

Mittel der individuellen Selbsthilfe,
Kollektivschutzmaßnahmen der von den Gefahren bedrohten Interessenten,
Behördliche bezw. gesetzliche Maßnahmen.[1])

Bei der Sicherungsübereignung müssen eine Menge Abwehrmittel, die zu einer der drei erwähnten Gruppen gehören, angewandt werden.

Jedes Kreditgeschäft ist mit einem Kreditrisiko verbunden. Es besteht in der Gefahr der teilweisen Einbuße oder in dem gänzlichen Verlust der Forderung. Die Ursachen, die das Kreditrisiko hervorrufen, sind überwiegend wirtschaftlicher und rechtlicher Natur. Die Betrachtung des Kreditrisikos hat die Aufgabe, alle Faktoren, welche die Rückzahlung der Schuld beeinflussen können, zu isolieren, um dann die geeignetsten Abwehrmaßnahmen zu treffen.

Das Kreditrisiko trägt zum größten Teile subjektiven Charakter, da es durch die Lage und Willensbetätigung sowohl des Kreditgebers wie des Kreditnehmers, wie dritter Personen bedingt ist. Eine weitere Gefahrengruppe, die vorwiegend objektiver Art ist, kommt hinzu, wenn zur Sicherung des Kredites eine Kreditunterlage gegeben wird. Besonders die Sicherungsübereignung, die ein Mittel der Risikosicherung ist, ist eine Quelle weiterer Gefahrenkomplexe.

Zur Untersuchung des Kreditrisikos bei der Sicherungsübereignung gehen wir von den Faktoren aus, durch die das Kreditrisiko bedingt ist, und die zum Teil selbst die verschiedenen Gefahrenmomente beeinflussen, d. h. von Gläubiger, Schuld-

[1]) F. Leitner: „Die Unternehmungsrisiken". S. 9.

ner, sicherungsübereigneten Gegenständen, wobei auch die Entstehungsarten, wirtschaftlicher, rechtlicher und elementarer Natur zu berücksichtigen sind.

Gläubiger.

Der Willensbetätigung des Gläubigers unterliegen eine Anzahl von Gefahrenmomenten. Sein Bestreben muß sein, diese richtig und rechtzeitig zu erkennen, um ihre schädliche Wirkung auf ein Minimum zu beschränken. Der Gläubiger muß die Hergabe von Krediten abhängig machen von seiner Liquidität, d. h. er muß über das ihm zur Verfügung stehende Kapital richtig disponieren, um nicht selbst in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten. Dies gilt vor allem für die Banken als Kreditinstitute.

Für die Banken gilt der Satz, im wesentlichen nur solche Kredite zu geben, wie sie selbst empfangen haben. Der Verteilung der Kredite ist besondere Beachtung zu schenken. Es darf nicht eine Industrie- oder Handelsgruppe bevorzugt bezw. allein bei der Gewährung von Krediten berücksichtigt werden; das Gefahrenmoment wird hierdurch zu groß, da Konjunkturschwankungen sonst das gesamte für Kredite hergegebene Kapital gefährden können. Bei Verteilung auf verschiedene Branchen treten die Konjunkturschwankungen des einzelnen Geschäftszweiges nicht so stark hervor, da die schlechte Konjunktur des einen Zweiges, für andere Branchen gute Konjunktur bedeuten kann. Die Ursachen hierfür sind nicht vorauszusehen. Sie können hervorgerufen werden durch die Mode, Erfindungen, Verdienstausfall großer Verbraucherkreise usw. Die Mode wird beispielsweise einmal Sammet, das andere Mal Seide bevorzugen und dadurch in den verschiedenen Industriezweigen entgegengesetzte Konjunkturen zeigen.

Gläubiger kann überhaupt nur jemand werden, wenn und wieweit er Kaptital hat.[1]) Von diesem Kapitalbesitz muß es der Gläubiger abhängig machen, ob er dem Kreditsuchenden Kapital geben will und in welcher Höhe. Die Kredithergabe ist abhängig von der Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit des Schuldners durch den Gläubiger. Er kann die Kreditwürdig-

[1]) Knies: „Der Kredit", S. 120.

keit auf verschiedene Weise feststellen. Zu diesem Zweck nimmt man vor allem die gewerblichen und privaten Auskünfte in Anspruch.

Selbst bei Realkrediten sind die Personalrisiken nicht zu vernachlässigen. Außerdem ist dem Gläubiger eine Beobachtung des Schuldners während der Kreditdauer in geschäftlicher und außergeschäftlicher Beziehung anzuraten.

Andere Risiken für den Gläubiger liegen in der Beachtung der Rechtsvorschriften, welche bei der Aufstellung von Verträgen Anwendung finden müssen. Vernachlässigung der fraglichen Rechtsgrundsätze kann Ungültigkeit der Verträge zur Folge haben. Besonders muß bei der Aufstellung von Sicherungsübereignungen das Augenmerk auf die Beachtung der rechtlichen Normen gerichtet sein. Die Sicherungsübereignung ist ein noch nicht gesetzlich geregeltes Institut, wird aber von der Rechtsprechung anerkannt, sofern der Inhalt der Verträge rechtlich einwandfrei ist. Die Mithilfe von Personen und Instituten, die mit der Eigenart der Sicherungsverträge vertraut sind, ist dem Kreditgeber zu empfehlen, weil die Materie äußerst komplizierter Natur ist.

Die Verlustgefahr bei Kreditgewährung kann der Gläubiger begrenzen, indem er zur Sicherung des Kredites die Stellung von Wertgegenständen fordert. Die Verlustgefahr wird hierdurch zwar beschränkt, jedoch sind die Sicherungsgegenstände wiederum Quelle anderer Risiken, deren Minderung sich der Gläubiger durch geeignete Maßnahmen angelegen lassen sein muß.

Sicherungsgegenstände mit großen Preisschwankungen oder solche, die dem Verderb leicht ausgesetzt sind, werden im allgemeinen abzulehnen sein. Der Kreditgeber hat es in der Hand, die durch die Stellung von Sicherungsgegenständen gegebene Verlustgefahr durch deren entsprechende Bewertung zu vermindern. Richtlinien für die Bewertung sind in späteren Ausführungen gegeben (Seite 27).

Die weitestgehende Sicherung gegen Verluste bei Sicherungsübereignungen bietet die Uebertragung derselben an Treuhandgesellschaften. Der Geldkreditgeber beauftragt die Treuhandgesellschaft, für entsprechende Sicherung des Kredites zu sorgen. Die Treuhandgesellschaft schließt mit dem Kreditsuchen-

den den Sicherungsvertrag. Sie übernimmt die Haftung für einwandfreien, rechtlichen Abschluß des Vertrages und übernimmt die dauernde Ueberwachung der Sicherungsgegenstände während der Kreditdauer. Auch die Bewertung der Sicherungsgegenstände wird von ihr übernommen. Ist der Kreditgeber durch irgendwelche Umstände gezwungen, die Sicherungsgegenstände zu verwerten, so wird diese Verwertung ebenfalls von der Treuhandgesellschaft durchgeführt.

Auf diese Weise hat der Gläubiger fast alle, auch die mit der Sicherungsübereignung verbundenen Risiken anderen übertragen. Die Treuhandgesellschaften sind in der Regel völlig einwandfreie Firmen, die in engen Beziehungen zu großen Bankunternehmungen stehen. (Deutsche Treuhand-A.-G. für Warenverkehr und Deutsche Bank).

Schuldner:

Das Verhalten des Schuldners kann die Ursache zur Vergrößerung des Risikos sein. Dieses kann sich in seinen eigenen Verhältnissen betätigen, sowie dem Gläubiger gegenüber und gegenüber dem Pfandobjekt.

Der Einfluß des Schuldners auf das Kreditrisiko macht sich erst nach Abschluß des Kreditgeschäftes bemerkbar.

Eine elementare Ursache, die in der Person des Schuldners begründet ist, wäre sein Tod. Durch den Tod des Kreditnehmers können die persönlichen Voraussetzungen, die bei Abschluß des Kreditgeschäftes vorhanden waren, sich geändert haben. Die Erbschaftsverhältnisse spielen hier eine Rolle, und es kann weiter die Frage auftauchen, ob der Rechtsnachfolger des Schuldners die gleiche Kreditwürdigkeit besitzt.

Eine andere Gefahrenquelle liegt in dem persönlichen Verhalten des Schuldners. Treibt der Schuldner trotz seiner Notlage einen zu hohen Aufwand, so ist der Kredit in stärkstem Maße gefährdet. Das Eingehen risikoreicher Geschäfte wird für die Interessen des Gläubigers nicht von Vorteil sein. Es kommt viel darauf an, daß der Schuldner die ehrliche Absicht hat, den Kredit rechtzeitig zurückzuzahlen.

Der Schuldner kann dem Gläubiger Schwierigkeiten bei Rückzahlung des Kredites bereiten, indem er sich der juristischen Mängel, die in dem Vertrag enthalten sein können, be-

dient. Durch andere juristische Spitzfindigkeiten kann der Schuldner fernerhin den Kredit gefährden, z. B. durch Firmenänderung.

In den Jahren kurz vor dem Kriege suchten unsolide Kreditnehmer sich auf derartige Weise ihren Verpflichtungen zu entziehen, sodaß man von einer Gläubigernot sprach.

Die Willensbetätigung gegenüber den Kreditunterlagen ist eine weitere Gefahrenquelle. Gibt der Schuldner gestohlene Gegenstände zur Sicherung des Kredites, so wird hierdurch eine Sicherung des Kredites illusorisch gemacht.

Besonders bei der Sicherungsübereignung ist das Verhalten des Schuldners zu dem Sicherungsgut von Bedeutung, da der Schuldner in seinem Besitz bleibt. Der Gläubiger ist auf die Ehrlichkeit des Schuldners angewiesen. Unredlichen Schuldnern ist es ein Leichtes mit Hilfe der Sicherungsübereignung den Gläubiger zu betrügen. Aus diesem Grunde muß der Gläubiger von Zeit zu Zeit eine Kontrolle der Sicherungsgegenstände vornehmen. Wie sich hieraus schon ergibt, spielt die Kreditwürdigkeit des Sicherungsgebers eine ausschlaggebende Rolle

Die sicherungsübereigneten Gegenstände:

Bei den sicherungsübereigneten Gegenständen bestehen vorwiegend elementare und wirtschaftliche Risiken.

Durch elementare Ereignisse kann die Vernichtung der Sicherungsgegenstände herbeigeführt werden, z. B. Getreidevorräte durch Feuer, Papierlager durch Wasserschäden usw. Es kann die Pfandvernichtung in dem Sicherungsgut selbst seine Ursachen haben, Verflüchtigung von Leichtölen, Gewichtsverluste durch Austrocknen von Fett und Wurstwaren usw. Die elementaren Gefahren, von denen Sicherungsgegenstände betroffen werden können, lassen sich für den Gläubiger ausschalten durch Eingang einer entsprechenden Versicherung. Zwar geht die Wertminderung der Sicherungsgegenstände zu Lasten des Kreditnehmers, doch hat der Gläubiger auf genügende Versicherung zu achten, da ihm sonst ebenfalls Verluste drohen.

Lassen sich die dem Sicherungsgut drohenden Gefahren, welche durch Elementargewalten verursacht werden, zum größten Teile durch entsprechende Versicherungen für den Gläubiger ausschalten, so ist dies nicht der Fall bei Wertminderungen,

welche durch Preisschwankungen und Konjunkturänderungen, z. B. bei Schwankungen der Weltmarktpreise, verminderte Aufnahmefähigkeit des Marktes, hervorgerufen durch Arbeitslosigkeit, bedingt sind. Gegen dieses Risiko muß man sich durch entsprechend vorsichtige Bewertung des Sicherungsgutes zu schützen suchen.

Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, ob und wie das Kreditrisiko durch Sicherungsübereignung zu mildern ist.

Hauptteil.

I. Teil

Die Sicherungsübereignung.

A. Wesen der Sicherungsübereignung.

Unter Sicherungsübereignung versteht man einen Vertrag, „durch den einem Gläubiger zu seiner Sicherstellung für eine persönliche Forderung von seinem Schuldner ein Vermögensgegenstand in der ernstlichen Absicht der Eigentumsentäußerung übergeben wird, daß der Gläubiger wirklicher Eigentümer mit allen aus dem Eigentum fließenden Rechten sein soll.“ [1])

Der Sicherungsgegenstand wird Eigentum des Kreditgebers, während der Darlehensnehmer im Besitze desselben verbleibt. Die Bedeutung der Sicherungsübereignung liegt gerade darin, daß der Verkehr eines Institutes bedarf, durch das der Gläubiger eine dringliche Sicherung für seine Forderung erhält an Waren, die ihrerseits aber im Besitze des Schuldners bleiben, um eine Lahmlegung des Betriebes zu verhindern. Für den Gläubiger hat die Sicherungsübereignung den Vorteil, daß im Konkursfalle ihm ein Absonderungsrecht zusteht, und daß er bei der Verwertung des Sicherungsgutes an keinerlei Vorschriften gebunden ist. Da der Schuldner den Besitz an den zur Sicherung des Kredites dienenden Sachen behält, so ist eine genaue und öftere Kontrolle der jeweiligen Bestände und ihrer Veränderungen notwendig.

Der Gebrauch der Sicherungsübereignung durch die Banken hat sich in der letzten Zeit ziemlich eingebürgert. Doch ist die Sicherungsübereignung auch im sonstigen Geschäftsverkehr sehr häufig zu finden. Handel und Industrie sind es vorzugsweise, die sich, mit Hilfe dieses Institutes Kredit verschaffen.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahren hat die häufige Verwendung der Sicherungsübereignung zur Folge gehabt. Die durch die Stabilisierung entstandenen Verhältnisse riefen ein großes Kreditbedürfnis hervor, denn in der Inflation hatten sich die meisten Geschäftsleute in

[1]) Staub, a. a. o. Seite 368, Anm. 95.

Sachwerten festgelegt. Es fehlte ihnen nun an dem notwendigen Betriebskapital. Andererseits waren die Möglichkeiten der Kreditgewährung geringer geworden, so waren die kreditgebenden Stellen mehr denn je gezwungen, in höherem Maße auf Sicherung des Kredites zu achten. Von den zur Sicherung eines Kredites in Frage kommenden Realsicherungen trägt die Uebereignung von Waren den wirtschaftlichen Anforderungen am meisten Rechnung.

Sie sichert nicht nur das ausgeliehene Kapital, sondern erwirkt auch in der Regel einen schnellen Rückfluß durch Verwertung der Sicherheiten, falls der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Andererseits kann der Schuldner die Kreditunterlagen weiterbenutzen, ohne daß er durch die Sicherungsmaßnahmen in seinem Betrieb oder in seinen Dispositionen gestört wird.

B. Die rechtlichen Grundlagen der Sicherungsübereignung.

Die Sicherungsübereignung ist von der Gesetzgebung noch nicht geregelt worden. Sie wird aber von der Rechtssprechung durch höchstgerichtliche Entscheidung trotz des Widerspruches namhafter Rechtsgelehrter[1]) voll und ganz anerkannt. Im Laufe der Zeit haben sich eine Anzahl von Normen gebildet, die die Anfechtung der Sicherungsübereignung aussichtslos machen.

1. Eigentumsübertragung mittels constitum possesorium.

Rechtliche Voraussetzung für die Sicherungsübereignung ist immer das Bestehen einer rechtsgültigen Forderung, d. h. es muß ein des Rechtsschutzes würdiges Schuldverhältnis vorliegen. Das Sicherungseigentum hängt von der Forderung ab. Auch bedingte und zukünftige Forderungen werden als sicherungsberechtigt anerkannt, sodaß die Bestellung des Sicherungseigentums für ein laufendes Kreditverhältnis und den jeweiligen Saldo eines Kontokorrents rechtlich zulässig ist.[2]) (Ohne Forderung kein Sicherungsbedürfnis!).

[1]) Hellwig: Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 46, S. 369.
Bähr: Urteile des R. G. m. Besprechungen 1883, S. 52.
[2]) 1204 BGB. Staub § 368, Anm. 94.

Wie schon der Name sagt, findet bei der Sicherungsübereignung ein Eigentumsübergang statt, und zwar überträgt der Schuldner dem Gläubiger das Eigentum an den Sicherungsstücken.

Die Uebertragung vollzieht sich nach § 929 BGB. Zum Eigentumsübergang gehört Einigung der Kontrahenten und Uebergabe. Dem ersten Erfordernis ist genügt, wenn sich die Parteien darüber einig sind, daß das Eigentum an den zu übereignenden Sachen auf den Erwerber übergehen soll. Das andere Erfordernis, die Uebergabe, kann ersetzt werden durch constitutum possessorium (§ 930 BGB.) oder durch Abtretung des Herausgabeanspruches (§ 931 BGB.). Hierdurch wird es dem Schuldner erst möglich, Gegenstände, deren Besitz ihm verbleibt, gleichzeitig als Sicherungsmittel zu benutzen. Hat der Schuldner die Sachen im Besitz, so vereinbart man ein Besitzkonstitut (constitutum possessorium), d. h. ein Besitzverhältnis, auf Grund dessen der Schuldner, Sicherungsgeber und Eigentümer den unmittelbaren Besitz behält, während der Gläubiger, Erwerber und Sicherungsnehmer den mittelbaren Besitz an der zu übertragenden Sache erwirbt. Die Rechtsverhältnisse, die geeignet sind, mittelbaren Besitz zu verschaffen, enthält § 868 BGB., der besagt:

> „Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem Anderen gegenüber auf Zeit berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der Andere Besitzer."

Die Vereinbarung des Rechtsverhältnisses richtet sich im Allgemeinen nach der Art der Sicherungsobjekte, je nach dem diese dem Schuldner zur Nutzung oder Verwaltung bleiben sollen. Als besitzvermittelndes Verhältnis wird oft die Leihe verabredet, namentlich dort, wo es sich um Gebrauchsgegenstände handelt, wie Maschinen und Geschäftseinrichtungen. Die bloße Abrede, daß der Schuldner für den Gläubiger besitzen soll, sog. abstraktes Besitzkonstitut, genügt nicht. Vielmehr muß der Grund des schuldnerischen Rechts zum Besitz aus dem Vertrag ersichtlich sein.

Es kann vorkommen, daß der Uebereigner selbst nur mittelbarer Besitzer ist. Die Sicherungsgegenstände können zur Aufbewahrung gegeben oder vielleicht vermietet sein. Dann müssen die Parteien zur Abtretung des Herausgabeanspruches greifen (§ 931 BGB.).

Ein weiteres Erfordernis zur Gültigkeit der Sicherungsübereignung besteht in der Ernstlichkeit der Uebertragung des Eigentums. Die Vertragsgegner dürfen nach außen nicht den Anschein einer Eigentumsübertragung erwecken, ohne den Willen zu haben, sie ernstlich auszuführen.

Wesentlich anders ist die Sachlage dann, wenn Sachgesamtheiten Gegenstand der Uebereignung sind, die einem dauernden Wechsel unterworfen sind, wie es beispielsweise bei einem Warenlager der Fall ist. Ziemlich einfach wäre es, wenn das BGB. Sachgesamtheiten als Rechtsobjekt zulassen würde. Da das BGB. nur den Begriff der Einzelsache kennt, so ist es bei einem Warenlager erforderlich, jede Einzelsache genau zu bezeichnen und die Rechtshandlung an jedem einzelnen Stück vorzunehmen, um zum gewünschten Erfolge zu kommen. Aus diesem Grund ist die Vereinbarung eines rechtswirksamen Besitzkonstitutes bei der Sicherungübereignung sehr schwierig. Von den im § 868 angeführten Besitzverhältnissen ist keines recht anwendbar. Da die Sicherungsübereignung von Warenlagern vielfach üblich ist, so hat das Reichsgericht entschieden, daß ein „ähnliches" Verhältnis im Sinne des § 868 genügt. In der Praxis wendet man die Verkaufskommission in Verbindung mit einem Verwahrungsvertrag an. Man überläßt dem Sicherungsgeber das Warenlager „zur unentgeltlichen Verwahrung und zum kommissionsweisen Verkauf" (Urteil d. R. G. v. 6. 11. 08.).

Der Bestand der Warenlager schwankt dauernd. Um dem Gläubiger das Eigentum auch an den später angeschafften Ersatzstücken zu verschaffen, bedient man sich des Mittels der Kontrahierung mit sich selbst gemäß § 181 BGB. oder der Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses nach § 868 BGB. inbezug auf künftig anzuschaffende Sachen. Der Akt des Selbstkontrahierens muß aber auf irgend eine Weise äußerlich erkennbar gemacht werden.

Rohstoffe, die zur Verarbeitung bestimmt sind, können mit Hilfe der Sicherungsübereignung ebenfalls als Kreditunterlage benutzt werden. Dem Fabrikanten ist es erst nach Verarbeitung und Verkauf möglich, den Kredit abzudecken. In diesem Falle ist auf § 950 BGB. zu achten, der besagt:

> „Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue, bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes."

Um dem Schuldner die Verarbeitung der Rohstoffe während der Laufzeit des Kredites doch zu ermöglichen, vereinbart man, daß der Schuldner die Verarbeitung im Auftrage des Kreditgebers vornimmt. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn die Sicherungsrohstoffe mit anderen Waren verarbeitet werden. Es entsteht die Gefahr, daß das Eigentum des Gläubigers untergeht oder ein die Sicherung vereitelndes Miteigentum entsteht (§ 947 BGB.). Um diese Gefahr zu verhindern, muß der Schuldner erklären, daß das ihm zugefallene Miteigentumsrecht ebenfalls auf den Gläubiger mitübergegangen sein soll.

Der Gläubiger hat volles Eigentum an den übereigneten Sachen. Doch ist er an eine Einschränkung gebunden: Mit Tilgung der Forderung ist er verpflichtet, das Eigentum zurückzuübertragen. Nur zur Verfolgung des Sicherungszweckes darf der Gläubiger sein Eigentum geltend machen.

Die Sicherungsübereignung wirtschaftlich betrachtet, kommt einer Verpfändung gleich. Jedoch wird dem Gläubiger mehr Rechtsmacht übertragen, als er für seinen wirtschaftlichen Zweck nötig hat. Durch die Inkongruenz zwischen wirtschaftlichem Zweck und juristischem Mittel gehört die Sicherungsübereignung in den Kreis der fiduziarischen Rechtsgeschäfte.[1]) Das fiduziarische Rechtsgeschäft setzt ein Vertrauensverhältnis voraus. Bei der Sicherungsübereignung vertraut der Sicherungsgeber auf den Sicherungsnehmer, daß dieser sein Eigentumsrecht nur im Falle des Zahlungsverzuges geltend macht und bei Zahlungserfüllung das Eigentum zurücküberträgt.

[1]) Ackermann: Die Sicherungsübereignung von Warenlagern, S. 6.

Der Gläubiger dagegen vertraut, daß der Sicherungsgeber die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes behandelt.

2. Gesetzlicher Schutz gegen mißbräuchliche Anwendung der Sicherungsübereignung.

Neben den unverkennbaren Vorzügen, welche die Sicherungsübereignung besitzt, haftet ihr ein schwerer Mangel an. Den anderen Gläubigern des Schuldners ist es nicht möglich, die Existenz der Sicherungsübereignung zu erkennen. Da die Sicherungsübereignung von der Rechtsprechung anerkannt ist, muß der Verkehr sich selbst helfen, oder aber mit den vom Gesetz bisher gegebenen Handhaben sich schützen.

Ein im Verkehr sehr oft angewandtes Mittel ist der Eigentumsvorbehalt. Durch den Eigentumsvorbehalt schützt der Lieferant seine Ware gegen jegliche Belastung mit Rechten durch den Schuldner. Aber seine Anwendung ist ein zweischneidiges Mittel. Wohl sichert der Lieferant sein Eigentum, aber er muß damit rechnen, daß der Kunde wegen des ihm gezeigten Mißtrauens sich getroffen fühlt und einen anderen Lieferanten bevorzugt. Dieses Schutzmittel können sich in der Regel nur finanziell gut gestellte Firmen leisten. Da manche Branchen in der neuesten Zeit unter der Sicherungsübereignung besonders zu leiden hatten, so wurde von einzelnen Verbänden die Einführung eines Sicherungsvorbehaltes beschlossen, welchen die Mitglieder in ihre Verkaufsbedingungen aufnehmen mußten, so beispielsweise die Konventionsgemeinschaft des Baumwoll-, Leinen- und Kleiderstoff-Großhandels. Auf diese Weise konnte der Bezieher, der Anstoß an dem Sicherungsvorbehalt nahm, nur von Außenseitern beliefert werden. Dieser Sicherungsvorbehalt hat folgenden Wortlaut:

> „Die gelieferte Ware darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel und Schecks ohne Zustimmung des Lieferanten weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden."

Einen weiteren Schutz, der sowohl für den kapitalkräftigen wie auch für den weniger starken Geschäftsmann in Frage

kommt, gibt § 138 BGB. Jedoch kann durch diese Vorschrift nur die Folge einer bereits bestehenden Sicherungsübereignung ganz oder teilweise aufgehoben werden. Der Sicherungsgläubiger, der in seinem Bestreben, sich möglichst vor Schaden zu sichern, zu weit geht, gibt den anderen Gläubigern des Schuldners Veranlassung, gegen die Sicherungsübereignung auf Grund von § 138 BGB. vorzugehen, Diese Sachlage ist gegeben, wenn dem Schuldner durch die Sicherungsübereignung die wirtschaftliche Selbständigkeit genommen wird, während nach außen hin der Eindruck eines selbständigen Betriebes erweckt wird. Solche Verträge, die sog. Knebelungsverträge, verstoßen gegen die guten Sitten und sind daher nichtig. Sie können außerdem Schadenersatzansprüche der übrigen Gläubiger an den Sicherungsnehmer begründen. (§ 826 BGB.). Die Sittenwidrigkeit der Knebelungsverträge liegt nicht nur darin, daß der Schuldner nur noch Angestellter oder Beauftragter des Gläubigers ist, sondern auch in dem Auftreten des Schuldners nach außen hin als Eigentümer und selbständiger Geschäftsherr. Für den gesunden Kreditverkehr entstehen hierdurch schwere Gefahren. Ein Beispiel eines solchen Vertrages ist in dem Urteil des R. G. vom 24. 1. 1912 (J. W. 12, 457, Nr. 3) enthalten. Hier übereignete der Schuldner dem Gläubiger zur Sicherheit alle zum Geschäft gehörigen Maschinen und Inventarstücke, die Rohware, die fertigen und halbfertigen Waren, auch sämtliche Maschinen, Inventar und Warenvorräte, die er in Zukunft erwerben würde. Es ist klar, daß ein solcher Vertrag rechtliche Anerkennung nicht finden konnte.

Die Nichtigkeit der Sicherungsverträge kann gegeben sein, wenn die Uebereignung einer Sache nicht ernstlich gemeint ist. Der Einwand des Scheingeschäftes hat wohl wenig Bedeutung als Schutzmittel, da er kaum Aussicht auf Erfolg hat. Die Nichternstlichkeit ist sehr schwer nachzuweisen.

Das geeignetste Mittel gegen die Sicherungsübereignung ist bisher immer noch der Eigentumsvorbehalt gewesen. Die anderen Abwehrmittel können nur dann Anwendung finden, wenn die Sicherungsverträge rechtlich nicht einwandfrei sind.

3. Rechtliche Stellung der Vertragsgegner.

Aus den Sicherungsverträgen ergeben sich mannigfache Rechte und Pflichten, sowohl für den Schuldner, als auch für den Gläubiger.

Unter den Pflichten des Uebereigners steht an erster Stelle die Pflicht zur Eigentumsübertragung. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, so hat der Gläubiger nach § 325 BGB. das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt vom Vertrage.[1]) Ist der Schuldner in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht seinen Verpflichtungen nachgekommen, so steht ihm das Recht zum Besitz der Waren zu, aber zugleich die damit verbundene Verwahrungspflicht. Er hat dafür zu sorgen, daß die übereignete Sache weder durch eigene noch durch fremde Maßnahmen ihrem Sicherungszweck entfremdet werde.

Weitere Rechten und Pflichten für den Schuldner ergeben sich bei der Sicherungsübereignung von Waren. Ihm steht die Verfügungsbefugnis zu, ferner hat er das Recht, die Waren zu veräußern und den Erlös zu behalten. Es kann aber, und das ist meistens der Fall, die Pflicht hinzukommen, das Warenlager auf einer gewissen Höhe zu halten. Das Recht, Waren zu veräußern, wird oft in der Weise beschnitten, daß der Schuldner nicht unter einem vertraglich festgesetzten Minimalpreis verkaufen darf. Durch das Recht, den Erlös zu behalten, ist dem Schuldner die weitere Geschäftsführung gesichert, während der Gläubiger die Gefahrtragung abgewälzt hat. Macht der Schuldner von den Waren vertragswidrigen Gebrauch, so macht er sich dem Gläubiger gegenüber schadenersatzpflichtig. Wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger vertragsmäßig entrichtet ist, so hat der Schuldner einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums.

Die rechtliche Stellung des Gläubigers läßt sich in verschiedenen Punkten kennzeichnen. Zunächst wird der Gläubiger Eigentümer und mittelbarer Besitzer der Sicherungsgegenstände. Vertragsmäßig ist er verpflichtet, die übereignete Sache nur soweit zu benutzen, als es der Sicherungszweck erfordert. Nach Ablauf des Vertrages hat er bei Befriedigung durch den

[1]) Vgl. Hallbauer: Sächs. Arch. f. Rechtspflege, 1907, S. 217 ff.

Schuldner die Pflicht, sie zurückzuübereignen oder im Nichtzahlungsfalle zu verwerten. Einen Mehrerlös bei Verwertung hat er herauszugeben. Das Recht des Gläubigers auf Ueberwachung des Betriebes ist auf ein gewisses Kontroll- und Aufsichtsrecht beschränkt. Der Schuldner darf aber durch die Aufsicht und Kontrolle im Betrieb seines Geschäftes nicht allzu stark behindert werden, da sonst die Gefahr besteht, daß der Vertrag als Knebelung ausgelegt wird.

C. Die Sicherungsübereignung in der Praxis.

1. Hergang.

a) Allgemeines.

Die Wirksamkeit eines Sicherungsvertrages ist abhängig von:

1. dem Bestehen einer rechtsgültigen Forderung,
2. der ernstlichen Eigentumsübertragung, d. h. Einigung und an Stelle tatsächlicher Uebergabe die Vereinbarung eines Besitzverhältnisses,
3. der genauen Angabe des Verhältnisses, auf Grund dessen der Schuldner den Besitz für den Gläubiger ausübt,
4. der bestimmten Bezeichnung der Sicherungsgegenstände,
5. der Vermeidung der wirtschaftlichen Knebelung des Schuldners.

Der Sicherungsübereignung liegt in den meisten Fällen ein Kreditvertrag zu Grunde. In dem Kreditvertrag werden die Bedingungen festgesetzt, unter welchen der Kredit gewährt wird. Den Kreditvertrag mit dem Sicherungsübereignungsvertrag zu verbinden, ist nicht üblich.

Ein Uebereignungsvertrag, der den genannten Voraussetzungen entspricht, hat folgenden Wortlaut:[1])

> Der Fuhrwerksbesitzer Herr Emil Gießer in . . . . . und die D-Bank in . . . . . schließen folgenden Vertrag:

[1]) Rozumek: Das Kreditgeschäft im Bankbetrieb, S. 277.

Zur Sicherstellung für alle Forderungen an Kapital, Zinsen, Schäden, Provisionen und Kosten, welche der D-Bank an den Fuhrwerksbesitzer Herrn Emil Gießer aus der Gewährung von Krediten in irgendwelcher Form aus Wechseln oder sonstigen Geschäften, oder überhaupt aus irgendeinem Rechtsgrunde, insbesondere auch aus laufender Rechnung jetzt oder künftig zustehen mögen, überträgt Herr Emil Gießer hierdurch der D-Bank das Eigentum an seinen fünf Automobilen. (Genaue Bezeichnung erforderlich nach Marke, Nummer usw.).

Die D-Bank nimmt die Eigentumsübertragung hierdurch an. Die Uebergabe wird dadurch ersetzt, daß die D-Bank dem Herrn Emil Gießer die fünf Automobile leihweise zum Gebrauch überläßt mit der Maßgabe, daß Herr Emil Gießer verpflichtet ist, jederzeit während des Bestehens des Kreditverhältnisses die Automobile der D-Bank auf Erfordern herauszugeben.

. . . . . den . . . . . 19 . . .

D-Bank Emil Gießer.

In diesem Vertrag ist an Stelle der Uebergabe die Leihe vereinbart worden. Eine Anzahl von Risiken sind in dem Vertragsentwurf nicht berücksichtigt. Ergänzende Bestimmungen sind unbedingt notwendig.

Besonders bei Sicherungsübereignung von Warenlagern müssen noch verschiedene Punkte vertraglich geregelt werden. Die Waren müssen genau bezeichnet und bewertet, ihr Ab- und Zugang geregelt werden. Die Frage der Versicherung ist bei der vertraglichen Abmachung auch zu berücksichtigen. Ferner muß die Kontrollbefugnis des Gläubigers mit aufgenommen werden. Ein diese Fragen regelnder Vertrag befindet sich auf Seite 38.

b) Die Unterlagen der Sicherungsübereignung und ihre Bewertung.

Die Sicherungsübereignung findet in heutiger Zeit sehr Verwendung, da es jedem möglich ist, durch diese Einrichtung auf seinen Besitz Kredit zu erhalten, wobei er die Sicherungsgüter trotz Benutzung als Kreditunterlage weiter gebrauchen

kann. Der kleine Mann kann sich durch Uebereignung einiger Möbelstücke helfen, der Handwerker durch Uebereignung von Werkzeugen, der Fabrikant durch Uebereignung seines Rohstoff- oder Fertigfabrikatelagers, der Kaufmann durch Uebereignung seines Warenlagers oder seiner Büroeinrichtung. Aus dem eben Gesagten geht hervor, daß sich so ziemlich jeder Gegenstand von realisierbarem Wert zur Sicherung eines Kredites eignet.

Für die Bewertung ist der Wirkungsgrad der verschiedenen Risiken maßgebend. Die Beleihungsgrenze wird umso höher liegen, je weniger der Gegenstand der Abnutzung und dem Verderben ausgesetzt ist, je weniger Preisschwankungen vorkommen und je besser die Marktaufnahmefähigkeit ist.

Bei den Gegenständen, die zur Sicherungsübereignung herangezogen werden können, muß man zwischen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen unterscheiden, weil jede Gruppe eine gesonderte Behandlung verlangt.

Die Kreditsicherung mittels Sicherungsübereignung von Gebrauchsgegenständen ist beispielsweise zu finden bei Kleingewerbetreibenden, die kein Warenlager haben, oder bei Fabrikunternehmungen mit besonders wertvollen, nicht festeingebauten Maschinen oder bei Verkehrsunternehmungen, die einen großen Automobil- und Wagenpark zu eigen besitzen. Bei den Gebrauchsgegenständen ist darauf zu achten, daß diese nicht fest eingebaut sind, wie es bei Maschinen vorkommt, denn ein Gegenstand, der mit dem Grundstück fest verbunden ist, teilt in Bezug auf das Eigentum das Schicksal des Grundstückes.

Die Verwendung von Gebrauchsgegenständen als Kreditunterlage hängt in erster Linie von dem Wert ab, den diese Gegenstände haben und von ihrer Realisationsmöglichkeit. Als unterste Beleihungsgrenze ist der Materialwert und als oberste der Wiederbeschaffungspreis des Bewertungstages zu betrachten. Eine volle Beleihung ist im Kreditverkehr nicht üblich, um vor Verlusten durch Wertschwankungen geschützt zu sein. Außerdem sind Gebrauchs- und Lebensdauer des Gegenstandes zu berücksichtigen. Auch die Fortschritte der Technik müssen Beachtung finden, da durch diese Preissenkungen hervorgerufen werden können. Ein Bewertungsbeispiel unter Beachtung dieser Gesichtspunkte würde ungefähr folgendes Ergebnis zeigen:

„Der Wiederbeschaffungspreis eines Automobils am Bewertungstage sei 40 000 RM. Sein Materialwert betrage 3 000 RM. Ein Kredit in Höhe von 3 000 RM könnte unbesorgt gewährt werden, denn dieser Preis ist jederzeit für das Automobil zu erzielen. Zwischen diesen beiden Grenzen 3 000 RM und 40 000 RM wird sich die Höhe des Kredites bewegen. Das Auto hat eine garantierte Lebensdauer von 4 Jahren. Zum Zeitpunkte ist es 2 Jahre im Gebrauch; man wird es daher höchstens mit der Hälfte des Wiederbeschaffungspreises bewerten. Also mit 20 000 RM. Aus den Marktverhältnissen ist zu schließen, daß hiervon noch ein Abzug von 30% zu machen wäre, sodaß für die Kreditsicherung nur noch 14 000 RM übrig blieben. Um ganz sicher zu gehen, macht man noch einen bestimmten Abschlag (Marge), der in diesem Falle 4 000 RM betragen soll. Das Automobil käme auf Grund dieser Einschätzung zur Sicherung eines Kredites in Höhe von 10 000 RM. in Frage."

Gebrauchsgegenstände und Güter, die allzu großen Preisschwankungen oder dem Verderb ausgesetzt sind, eignen sich nicht zur Kreditsicherung.

Tritt durch irgendwelche Umstände eine Entwertung des Sicherungsgutes ein, so muß eine Verstärkung der Sicherung durch Uebereignung weiterer Werte oder eine entsprechende Rückzahlung verlangt werden.

Es werden in den letzten Jahren besonders gern Waren, d. h. Verbrauchsgegenstände, als Sicherungsobjekt verwendet, die durch ihren gängigen Markt jederzeit verkauft werden können. Der Bewertung dieser Waren müssen Preise zu Grunde gelegt werden, die nach Güte der Waren und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse erzielbar sind. Bei Waren, deren Preise nicht nur vom Inlandsmarkt abhängig sind, müssen die Weltmarktpreise und deren Schwankungen berücksichtigt werden. Bei Bestimmung der Beleihungsquote geht man vom Kurs- oder Marktwert aus.

Die Banken haben sich in Bezug auf die Bewertung geeinigt und Höchstbeleihungsgrenzen festgesetzt, deren Beachtung auch im übrigen Kreditverkehr sich eingebürgert hat. Man beleiht

z. B. Goldwaren bis 75% des reinen Goldwertes, Silberwaren bis 60% des Schmelzwertes, andere Metalle bis 60% des Metallwertes, Getreide bis $66^2/_3$% des geschätzten Wertes, Wolle, Rohbaumwolle und Rohzucker bis 60%. Alle andern Waren bis 50%.[1])

Maßgeblich für die Preise der Waren sind Verbände oder Börsen, an denen diese Waren besonders gehandelt werden, weil hier die neuesten Preise zu erhalten sind.

Zuständig für die einzelnen Waren sind:

Baumwolle roh	Notierungen der Bremer Baumwollbörse
Baumwolle-Garn	Notierungen d. Stuttgarter Börse
Därme	Die Darmzeitung
Eisen roh und Halbzeug	Werks- und Fabrikpreise
Flachs	Die deutsche Leinenbörse
Getreide	Die für den jeweiligen Bezirk zuständige Getreidebörse
Hopfen	Nürnberg
Holz (nordisch-finnisch, russisch)	Notierungen d. Vereins deutsch. Holzeinfuhrhäuser
Jute	London
Kaffee	Hamburger Großhandelseinkaufspreise
Kakao roh	Notierungen d. Kakao-Einkaufsgesellschaft Hamburg
Kartoffel Saat	Marktpreise unter Berücksichtigung d. Richtlinien d. Saatenstelle der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft
Kartoffel andere	Großhandelseinkaufspreise
Kohlen, Koks	Amtl. Brennstoffverkaufspreise d. Reichskohlenverbandes
Leder roh	Preise d. Börsen an den Lagerorten
Leinen-Garn	Richtpreise der Leinenabrechnungsstelle

[1]) Kaeferlein: Der Bankkredit und seine Sicherungen. 2. Auflage, Nürnberg 1918, S. 192.

Malz	Mannheim
Maschinen	Fabrikpreise unter Berücksichtigung der Händlerrabatte
Metalle	Berliner Metallbörse
Sämereien (en gros Marktpreise)	Magdeburger Preiskommission deutscher Samenzüchter
Schrott in Berlin lagernd	Durchschnittspreise d. Schrotteinkaufsgenossenschaften
Seide roh	Krefelder Notierungen
Stahl- und Formguß	Richtpreise des Vereins deutsch. Stahlformgießereien
Stoffe aller Art, Tabak, Weine Spirituosen, Wolle u. Wollgarn	Einkaufspreise d. Großhandels
Aluminium	Aluminium-Werksverband Köln
Bleche verzinkt, verbleit	Verzinkerei-Vereinigung
Blei gewalzt	Rhein.-westf. Bleifabrikatshändler Düsseldorf
Blei-Guß	Wirtschaftliche Vereinigung der Metallgießereien Berlin
Maschinenguß	Verein deutsch. Eisengießereien
Isolierrohre	I. G. deutsch. Isolierrohrwerke, Berlin
Kupfer (Elektrolytkupfer)	Vereinigung für die deutsche Elektrolytkupfernotiz
Kupferblech	Kupferblechsyndikat Kassel
Kupferrohr	Verband deutsch. Kupferrohrwerke Köln
Messingblech und Stangen	Wirtschaftl. Vereinig. deutsch. Messingwerke Köln
Roheisen	Roheisenverband
Rohre	Röhrenverband Düsseldorf
Schrauben	Handelsschrauben-Vereinigung Düsseldorf
Spiralbohrer	Deutscher Spiralbohrerverband Berlin
Zink	Rh.-westf. Zinkblechhändler-Vereinigung Düsseldorf

Zinkbleche	Zinkwalzwerksverband
Papiere aller Art	Deutsche Papierzeitung [1])

Die klare Bezeichnung der Sicherungsgegenstände ist von größter Bedeutung. Die Parteien müssen sich darüber einig werden, was Eigentum des Sicherungsnehmers werden soll.

Bei Gebrauchsgegenständen ist die Bezeichnung verhältnismäßig einfach und unzweideutig vorzunehmen, z. B. nach der Fabrikmarke, Nummer, oder Maschinengröße, Gewicht und Farbe. Will man ganz sicher gehen, so empfiehlt sich die Anbringung eines zwischen den Parteien vereinbarten Kennzeichens an dem Sicherungsgegenstand. Welche Kennzeichnung man wählt, hängt ganz von den Umständen ab. Sehr oft begnügt man sich mit Buchstabenzeichen und zwar T. V. oder B. oder S., worunter verstanden wird Treu-Verkehr oder Bank oder Sicherung. In besonders schwierigen Fällen wird man dem Sicherungszweck am besten durch weitergehende Bezeichnungen dienen, z. B. Eigentum der Deutschen Maschinen A.-G., Berlin.

Neben der Erleichterung der Erkennbarkeit sichert man sich durch diese Maßnahmen auch gegen den Vorwurf, daß man sich zum Schaden anderer, späterer Gläubiger die wertvollsten Vermögensstücke angeeignet habe, da es diesen möglich war, sich durch das Vorhandensein der Kennzeichen zu informieren. Die Kennzeichnung schließt auch den guten Glauben eines Erwerbers bei einer unberechtigten Verfügung des Sicherungsgebers aus.

Wichtig ist vor allen Dingen die genaue Bezeichnung im Vertrag, sodaß die Identität der Gegenstände nicht angezweifelt werden kann. So darf es z. B. nicht heißen:

„Von meinem Stahlrohrlager übereigne ich 100 Stück,“ sondern:

„Von meinem Lager in der Spohrstraße 48 übereigne ich 100 Stück Stahlrohre, 100 mm Durchmesser, 5 mm Wandstärke, je zirka 5 Meter lang, welche in der Nordostecke des Lagerraumes abgesondert liegen.“

[1]) Diese Zusammenstellung stammt aus der Praxis.

Falsch ist es auch:

„Von den auf meinen Gütern vorhandenen Schafen übereigne ich 30 Stück."

Richtiggestellt lautet die Bezeichnung:

„Von den auf meinen Gütern vorhandenen Schafen übereigne ich die 30 Stück, welche durch das Brandzeichen H. P. gekennzeichnet sind."

Die Warenlager sind beim Geschäftsgang Zu- und Abgängen unterworfen. Der Schuldner hat meistens die Verpflichtung, an Stelle der ausgegangenen Waren andere zu beschaffen, damit das Sicherungslager stets den gleichen Wert behält. Hierzu ist notwendig, bei den neu hereinkommenden Waren das Eigentumsrecht sobald als tunlich, auf den Geldgeber übergehen zu lassen. Dieser Zweck wird am besten durch besondere Lagerbücher erreicht, die der Schuldner zu führen hat. Das Lagerbuch muß aber mit der Aufschrift versehen sein, aus der sich ergibt, daß die darin aufgeführten Waren Eigentum des Sicherungsnehmers sind. Durch die Eintragung in dieses Lagerbuch kommt der Wille des Sicherungsgebers zu der neben dem Besitzverhältnis notwendigen Einigung über den Eigentumsübergang zum Ausdruck. Ist die Führung des Lagerbuches nicht möglich, so müssen die in der Lagerliste in Betracht kommenden Waren als übereignet gekennzeichnet werden.

c) Versicherung der übereigneten Gegenstände.

Der Sicherungsgläubiger ist Eigentümer der zur Sicherung des Kredites dienenden Waren. Er trägt also alle mit den Waren verbundenen Risiken und muß dementsprechende Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen treffen.

Die Sicherungsübereignung bezieht sich größtenteils auf Gegenstände, die gegen Feuer und andere Schäden versichert zu werden pflegen. Um durch Vernichtung oder Beschädigung des Sicherungsgutes keinen Schaden zu erleiden, muß der Gläubiger prüfen, ob die Waren genügend versichert sind. In diese Prüfung ist die Höhe der Versicherungssumme und die Bonität der Versicherung einzuschließen. Sind die übereigneten Waren in der allgemeinen Versicherung, die sich auf Gebäude, Maschinen usw. erstreckt, eingeschlossen, so muß der Gläubiger hier besonders vorsichtig sein.

Im Geschäftsleben hat sich die Frage in der Weise geregelt, daß man im Vertrag festlegt, der Uebereigner hat für entsprechende Versicherung zu sorgen und die Prämien zu tragen. Jedoch ist die Versicherungsgesellschaft von dem Eigentumswechsel zu benachrichtigen, oder es ist ihr mitzuteilen, daß die Versicherung für Rechnung des Gläubigers läuft. Die Anzeige muß geschehen, weil sonst die Versicherung bei eintretendem Schaden dem Gläubiger gegenüber nicht haftbar ist. Der Sicherungseigner tritt nach § 69 des Versicherungsgesetzes nur dann in die laufende Versicherung ein, wenn die Anzeige unverzüglich erfolgt ist. Andernfalls ruht die Versicherung.[1])

Hinsichtlich der Prämienzahlung empfiehlt es sich, eine Bestimmung in den Sicherungsvertrag aufzunehmen, daß der Uebereigner die Prämie zu zahlen und die Prämienzahlung so zeitig nachzuweisen hat, daß gegebenenfalls der Sicherungseigner noch rechtzeitig das Erforderliche veranlassen kann.

d) Ueberwachung der Sicherungsgüter.

Der Kredit auf Grund von Uebereignung von Gegenständen ist in gewisser Hinsicht Personalkredit, da die übereigneten Gegenstände in Besitz des Schuldners bleiben. Um die Risiken, die in der Person des Schuldners gegeben sind, auszuschalten, ist es notwendig, daß eine ständige Ueberwachung der Sicherungsgegenstände stattfindet.

Bei Gebrauchsgegenständen ist eine strenge Kontrolle nicht notwendig, da der Schuldner in der Regel dieselben zur Aufrechterhaltung seines Betriebes benötigt.

Anders ist die Sache bei Sicherungsübereignung von Warenlagern, deren Bestand ständigem Wechsel unterworfen ist. Wie bei den rechtlichen Grundlagen und den Unterlagen der Sicherungsübereignung gezeigt wurde, ist es vorteilhaft, den Schuldner zu verpflichten, ein Lagerbuch zu führen. Bestandsaufnahmen muß der Gläubiger sich des öfteren vorlegen lassen. Von der Richtigkeit der Bestandsaufnahme hat sich der Gläubiger durch örtliche Kontrolle zu überzeugen. Außerdem dient die Kontrolle als vorbeugende Maßnahme gegen etwaige Unregelmäßigkeiten

[1]) Hallbauer: Sicherheitsübereignung und Feuerversicherungs-Recht 1909, S. 688 ff.

und Betrugsversuche. Ferner muß der Gläubiger bei der Kontrolle darauf achten, daß die Sicherungsgegenstände von dem Schuldner mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes behandelt werden. Die Kontrolle liegt im eigenen Interesse des Gläubigers, da sonst bei einer späteren Verwertung die Sicherungsgegenstände den Beleihungswert nicht erzielen, und der Gläubiger hierdurch geschädigt werden kann.

Für die praktische Durchführung ist es notwendig, daß die übereigneten Gegenstände genau bezeichnet sind. Auf die sorgfältige Bezeichnung der Gegenstände hat sich die Kontrolle durch den Gläubiger auch zu erstrecken, um einen Einspruch von anderer Seite bei Realisierung der Kreditunterlagen wirkungslos zu machen. Durch laufend wiederholte Besuche beugt man ferner dem Einwand der Nichternstlichkeit vor, da manche Kreditnehmer die Sicherungsübereignung als „Formsache" ansehen und in Anfechtungsprozessen mit diesem Einwand den Gläubiger zu schädigen suchen. Ist eine Prüfung der Warenbestände von Zeit zu Zeit ratsam, so darf diese doch nicht zu oft erfolgen. Man muß dem Schuldner so viel Freiheit lassen, daß er wenigstens einige Tage unbeengt tätig sein kann, weil sonst die Sicherungsübereignung als Knebelung anzusehen und damit nichtig ist.[1])

Das Richtige ist daher eine in angemessenen Zeitabständen stattfindende Kontrolle, die auf die reibungslose Abwicklung des Verkehrs zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer günstig wirken wird.

e) Kreditkosten bei der Sicherungsübereignung.

Die Kostenhöhe eines Kredites ist in der Hauptsache von vier Faktoren abhängig und zwar von:

1. dem landesüblichen Zinsfuß,
2. der Zeitdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung,
3. der Höhe der Kreditkapitalsumme,
4. der gegebenen Sicherheit.

Wenn auch die Höhe der Kreditkosten immer Sache der Vereinbarung zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer ist, so

[1]) Urteil des R. G. VI. Ziv. Sen. v. 27. 10. 13. Bankarchiv 13, S. 100.

sind doch die beiden Kontrahenten bei der Bemessung der Kreditkosten an die kostenbestimmenden Momente der von ihnen benutzten Kreditform gebunden.

Die Bedingungen bei einem durch Sicherungsübereignung gedeckten Kredit können sehr verschieden sein. Neben Zinsen und Provisionen treten noch einige andere Nebenkosten auf. Erstmals entstehen Kosten durch Taxation der zu beleihenden Gegenstände. Die Taxation läßt man zumeist durch einen Sachverständigen vornehmen. Als Leihzins kommt der Lombardzins in Frage, da der den Zins erhöhende Umstand, das Festliegen des Geldes während der Kreditdauer auch bei der Sicherungsübereignung vorhanden ist. Weitere Kosten entstehen noch durch die Ueberwachung der Sicherungsgegenstände.

Diese Kosten können einzeln berechnet werden, vielfach werden sie aber in den Zinssatz oder in die Provision einbezogen. Wird bei der Sicherungsübereignung die Hilfe eines Treuhandinstitutes in Anspruch genommen, so berechnet dieses eine Pauschalsumme für jeden Monat seiner Tätigkeit, während die Bank nur die für einen gewöhnlichen Kredit in Frage kommenden Kosten beansprucht. Nach meinen neuesten Informationen berechnen die Banken für jeden Kredit, ob er besonders gedeckt ist oder nicht, bei einem Reichsbankdiskont von 7% 10% p. a. Eine Staffelung der Kosten auf Grund der Deckung besteht nicht. Neben diesen Hauptkosten bestehen bei verschiedenen Finanzierungsgeschäften noch andere Kosten. Die Warenkreditbanken, die sich zur Sicherung ihrer Ansprüche der Sicherungsübereignung bedienen, fordern vielfach neben Zinsen und Provisionen eine Gewinnbeteiligung, unter Zusicherung eines Mindestgewinnes und unter Ausschluß der Verlustbeteiligung. Die Institute zur Finanzierung des Automobilgeschäftes berechnen etwa 2 bis 5% über Reichsbanklombard. Der gewöhnliche Satz ist heute 13% p. a.

Die Kosten des Kredites, der durch Sicherungsübereignung von Vermögensgegenständen gedeckt ist, sind ziemlich hoch, sodaß der Gebrauch dieses Kredites auf die notwendigsten Fälle zu beschränken ist.

f) Abschluß des Vertrages.

Zum Abschluß eines Vertrages gehört Antrag und Annahme. Der Kreditsuchende wendet sich an eine Bank oder Privatperson und bittet um ein Darlehen. Zur Sicherung des Kredites schlägt er die Uebereignung von Teilen seines Warenlagers vor. Der Kreditgeber nimmt dann eine Untersuchung der angebotenen Sicherheiten vor, um sich davon zu überzeugen, ob dieselben als geeignete Unterlagen für die Kreditsicherheit dienen können. Bei der Bewertung müssen die vorerwähnten Punkte berücksichtigt werden. Die Untersuchung hat sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditsuchenden zu erstrecken. Sind z. B. einerseits außer Debitoren und Waren nur verhältnismäßig geringe Aktiven vorhanden, während andererseits große Warenschulden bestehen, so muß man eine Kreditgewährung im Hinblick auf die schwankende Rechtsprechung ablehnen. Das Reichsgericht hat entschieden, daß der Sicherungsgläubiger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise den anderen Gläubigern des Schuldners Schaden zufügt und ist ihnen nach § 826 BGB. ersatzpflichtig.[1])

In dem zitierten Fall hatte ein Bauunternehmer mit einem Kaufmann verschiedene Verträge geschlossen, wodurch er diesem für entstandene und künftige Forderungen aus Bauvorschüssen und Lieferung von Baustoffen Sicherheiten gewährte. Insbesondere bestellte er ihm Sicherheitshypotheken, trat ihm die Mietzinse aus den von dem Bauunternehmer fertigzustellenden Häusern, eine noch ausstehende Baugeldforderung sowie andere Forderungen ab. Ferner übereignete er ihm sein ganzes Baurüstzeug, das der Kaufmann ihm wieder leihweise überließ.

Bald darauf wurde über das Vermögen des Bauunternehmers das Konkursverfahren eröffnet. Nun hatten aber verschiedene andere Geschäftsleute ebenfalls Lieferungen für die Neubauten ausgeführt und gingen mit ihren Forderungen vollständig leer aus. Ihrer Klage auf Ersatz des Ausfalles wurde stattgegeben.

[1]) Urteil d. R. G. VI, Ziv. Sen. v. 19. 10. 1914.

Dieses Urteil wird damit begründet, daß durch die Verträge dem Bauunternehmer alles, was er noch sein Eigen nannte, genommen wurde. So wurden seine wirtschaftliche Unabhängigkeit und seine Kreditfähigkeit vernichtet. Der Sittenverstoß geht aus der Gesamtheit der Verträge hervor. Der letzte Vertrag, d. h. der Sicherungsübereignungsvertrag, konnte die mißbilligte Wirkung nur äußern, weil sie durch die vorangegangenen Verträge tatsächlich vorbereitet war. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 826 BGB. genügte es, daß das Mittel, dessen sich der Kaufmann bediente, objektiv anstößig war.

Nicht ohne Bedeutung ist ferner die Vertrauenswürdigkeit des Kreditsuchenden, denn der durch die Sicherungsübereignung gedeckte Gläubiger ist in gewissem Sinne auf die Ehrlichkeit des Schuldners angewiesen. Schon bei Abschluß des Vertrages muß er mit der Ehrlichkeit seiner Schuldners rechnen, denn wenn die Sicherungsgegenstände vom Hersteller bezw. Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt geliefert sind und der Schuldner dies verschweigt, so hat im Konkursfalle der Gläubiger das Nachsehen. Dem Lieferanten steht bis zur Bezahlung des Kaufpreises das Eigentumsrecht zu. Der Vertrag muß eine dahingehende Klausel enthalten, daß im Augenblick des Eigentumsüberganges keinerlei Rechte Anderer, wie Eigentumsvorbehalt usw. an den Waren bestehen.

Die sonstigen Erfordernisse, die man an einen Sicherungsvertrag stellen muß, enthält das nachfolgende Protokoll, welches bei Sicherungsübereignung der „Deutschen Treuhand A.-G. für Warenverkehr, Berlin", Anwendung findet.

Da eine Form für die Sicherungsübereignung nicht vorgeschrieben ist, schließt man den die Sicherungsübereignung betreffenden Vertrag mündlich ab. Der Vertrag wird mündlich gemacht, um die Vertragssteuer zu sparen. Ueber den mündlich geschlossenen Vertrag wird ein Protokoll aufgenommen, welches steuerfrei ist.

Protokoll:

Die Herren:

1. . . . . .
2. . . . . .

In ihrer Eigenschaft als gemeinsam berechtigte Vorstandsmitglieder der N. N. Akt.-Ges. in . . . . . gaben heute für diese Firma gegenüber Herren . . . . . in seiner Eigenschaft als Vertreter der Deutschen Treuhand-Akt.-Ges. für Warenverkehr, Berlin, folgende Erklärung ab:

Die Bank . . . . . hat uns in laufender Geschäftsverbindung Kredit gewährt. Zur Sicherung für alle der Bank . . . . . aus dem uns gewährten Kredit oder aus einem anderen Rechtsgrunde zustehenden und zukünftigen Forderungen, auch wenn sie bedingt oder befristet sind, sowie für die Ihnen zustehenden Forderungen übereignen wir Ihnen als Treuhänder:

1. Die gegenwärtigen Bestände an Rohgummi, die auf unserem Fabriklager im ersten und zweiten Stockwerk in der A-Straße Nr. 20 an den aus der beiliegenden Skizze ersichtlichen Orten lagern. Die Uebergabe der in Ihr Eigentum übergehenden Waren wird dadurch ersetzt, daß wir diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für Sie in Verwahrung nehmen.

   Das Eigentum an den Warenbeständen geht mit Abschluß dieser Vereinbarung an Sie über.

   Von den Ihnen übereigneten Waren werden wir Ihnen unverzüglich eine Bestandsliste, aufgestellt nach dem Stande vom 3. 12. 1926 übergeben, enthaltend Menge und Art der übereigneten Waren in handelsüblicher Klassifizierung, sowie Preis pro Einheit und Gesamtwert der übereigneten Menge, für die einzelnen Warenklassen. Diese Bestandsliste bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung.

   Wir erklären ausdrücklich, daß die in Ihr Eigentum übergehenden Waren im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges, abgesehen vom gesetzlichen Pfandrecht des Vermieters unser lastenfreies Eigentum und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet waren.

   Die vorher erwähnte Bestandsliste, sowie alle späteren Veränderungsanzeigen werden wir mit folgendem von uns unterschriebenen Vermerk versehen:

„Die in dieser Liste aufgeführten Waren befanden sich bei ihrer Uebereignung an die Deutsche Treuhand A.-G. für Warenverkehr, Berlin, abgesehen vom gesetzlichen Pfandrecht des Vermieters in unserem lastenfreien Eigentum."

Wir verpflichten uns:

1. Die in Ihr Eigentum übergehenden Waren von anderen, Ihnen nicht gehörenden, getrennt zu halten.
2. Sie in einer Ihnen zweckmäßig erscheinenden Weise als Ihr Eigentum zu kennzeichnen.
3. Ueber sie ein gesondertes Lagerbuch zu führen, welches mit einer Aufschrift zu versehen ist, aus der sich ergibt, daß die darin aufgeführten Waren Ihr Eigentum sind.
4. Ihnen per 1. und 15. eines jeden Monats, spätestens bis zum 5. bzw. 20. eine Veränderungsanzeige gemäß Ihren Sonderanweisungen zu übersenden.
5. Ihnen jederzeit während der Geschäftsstunden die Besichtigung Ihres Eigentums und Einsicht in das Lagerbuch zu gestatten.
6. Soweit ein gesetzliches Pfandrecht des Vermieters an den Ihnen übereigneten Waren in Betracht kommt, Ihnen jeweils drei Tage nach Fälligkeit des Mietzinses die Quittung des Vermieters vorzulegen, daß er für seine Forderungen bis zum nächsten Fälligkeitstermin voll befriedigt ist.
7. Ihnen auch sonst alle Ihnen erforderlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
8. Die Ihnen übereigneten Waren für die ganze Dauer der Uebereignung in voller Höhe und gegen die Risiken, gegen die Ihnen ein Versicherungsschutz erforderlich scheint, zu versichern. Auf Ihren Wunsch hin werden wir die Versicherung zu Gunsten desjenigen, den es angeht, oder auf Ihren Namen nehmen. Sämtliche Rechte bezüglich der über die Ihnen übereigneten Waren abgeschlossenen bezw. in Zukunft abzuschließenden Versicherungen treten wir hierdurch an Sie ab. Wir werden Ihnen die Polizen zu treuen Händen

zwecks Einsichtnahme übersenden. Wir werden außerdem die Versicherungs-Gesellschaft ersuchen, Ihnen einen Sicherungsschein zu übersenden.

Vorbehaltlich Ihres jederzeitigen Widerrufes sind wir berechtigt, die Ihnen übereigneten Waren gegen andere Ihnen genehme gleichwertige auszutauschen. Das Eigentum an den neuen Waren geht in dem Augenblick der Einlagerung auf Sie über. Die neuen Waren werden wir gleichfalls mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich in Verwahrung für Sie nehmen. Die auszutauschenden Waren dürfen von uns erst entnommen werden, wenn die neuen Waren den Ihnen verbleibenden beigelagert sind. Das Eigentum an den auszutauschenden Waren fällt in dem Augenblick wieder auf uns zurück, in dem wir diese von den Ihnen noch gehörenden getrennt und im Lagerbuch gelöscht haben.

Der Wert der Ihnen übereigneten Waren muß stets 100.000 RM. betragen. Sollte durch Konjunkturschwankungen sowie durch Verschlechterung der Wert der Waren unter 100.000 RM. sinken, so sind wir verpflichtet, die Warendeckung entsprechend zu erhöhen oder den Kredit entsprechend abzudecken oder andere Ihnen genehme Sicherung zu geben.

Für die Bewertung ist der Einkaufsmarkt- oder dergleichen -Preis maßgebend. Im Zweifelsfalle ist Ihre Bewertung für uns verbindlich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn wir gegen die Kreditvereinbarung verstoßen, sind Sie berechtigt, die Ihnen übereigneten Waren in Ihren unmittelbaren Besitz zu nehmen und in einer Ihnen geeignet erscheinenden Weise ohne Einhaltung einer Frist zu verwerten. In diesem Falle haben wir alle Maßnahmen zu treffen, die Sie zur Erlangung Ihres unmittelbaren Besitzes für erforderlich halten. Sie werden den bei der durch Sie erfolgten Verwertung erzielten Erlös zur Abdeckung des Kredites benutzen und einen etwaigen Ueberschuß an uns abführen.

Sollte eine Beeinträchtigung Ihrer Rechte an den Ihnen übereigneten Waren durch Maßnahmen Dritter oder durch besondere Ereignisse, insbesondere durch Pfändung, Geschäftsaufsicht, Konkurseröffnung usw. geschehen, so werden wir Ihnen unverzüglich, erforderlichen Falles durch dringendes Telegramm, Mitteilung machen.

Rückübertragung des Eigentums an den Ihnen übereigneten Waren können wir erst dann verlangen, wenn sämtliche Forderungen befriedigt sind, für die das Sicherungsgut haftet. Jedoch werden Sie bei teilweiser Abdeckung des in Anspruch genommenen Kredites einen entsprechenden Teil der Ihnen übereigneten Bestände auf uns zurückübereignen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesen Vereinbarungen ergebenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte Frankfurt a. M. Alle Kosten dieser Vereinbarungen, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde, gehen zu unseren Lasten.

Frankfurt a. M., den 2. Dezember 1926.

Unterschriften der, die Akt.-Ges.
vertretenden Herren.

Der Unterzeichnete erklärte sodann, daß er die vorstehenden Erklärungen für die deutsche Treuhand A.-G. für Warenverkehr, Berlin, annähme.

Das Protokoll wurde den Herren . . . . . zur Durchsicht übergeben, die sich mit dem Inhalt und Wortlaut desselben einverstanden erklärten. Es wurde diesen Herren eine gleichlautende Abschrift dieses Protokolles für die von Ihnen vertretene Aktien-Gesellschaft ausgehändigt.

Frankfurt a. M., den 26. Dezember 1926.

Unterschrift des Vertreters
der Treuhand-A.-G.

Durch die Sicherungsübereignung in vorliegendem Protokoll sind die damit verbundenen Fragen betreffs der einzelnen Risikenkomplexe durch wenige Klauseln eindeutig geregelt. Die meisten Gefahrenmomente sind auf den Kreditnehmer abgewälzt.

Die Vertragsbestimmungen sind meistenteils von einer großen Einseitigkeit, die in der wirtschaftlichen Stärke des Kreditgebers begründet ist. Der Kreditnehmer ist durch seine Notlage gezwungen, sich den Wünschen des Kreditgebers anzupassen. Er kann sich von den drückenden Bestimmungen des Vertrages nur dann befreien, wenn er das erhaltene Darlehen zurückzahlt. Der Kreditgeber kann zu jeder Zeit das Vertragsverhältnis beenden, wenn er glaubt, einen wichtigen Grund zu haben. Kommt der Schuldner nicht unverzüglich dem Wunsch des Gläubigers nach Umtausch oder nach Verstärkung der Sicherung bzw. teilweiser Rückzahlung des Kredites nach, so kann der Gläubiger von seinen „Rechten" Gebrauch machen.

2. Verwertung im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

Das Verhältnis zwischen den Parteien kann auf verschiedene Art und Weise seine Beendigung finden.

Erste Möglichkeit.

Der Sicherungsgeber zahlt das Darlehen zurück.

Hat der Schuldner das Darlehen rechtzeitig zurückgezahlt, und ist er seinen sonstigen Verpflichtungen dem Gläubiger gegenüber nachgekommen, dann kann er von diesem die Rückübertragung des Eigentums verlangen. Ist der Gläubiger mit der Rückübereignung säumig, so kann er gemäß § 274 BGB. dazu verurteilt werden. Der Schuldner muß aber die Befriedigung des Gläubigers durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachweisen, denn nur dann wird auf richterliche Anordnung die Vollstreckungsklausel erteilt.

Die Zahlung der Schuld ist, solange die Verwertung noch nicht stattgefunden hat, möglich und mit der Begleichung erlischt die Verwertungsbefugnis des Gläubigers.

Zweite Möglichkeit.

Der Schuldner kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach.

Kommt der Schuldner bei Fälligkeit der Schuld seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so tritt die Verwertungsbefugnis des Gläubigers ein. Zum Eintritt der Verwertungsbefugnis

genügt auch die Fälligkeit eines Teiles der Schuld. Vor Fälligkeit der Schuld kann das Recht zur Verwertung in Frage kommen, wenn der Schuldner gegen die Vertragsbestimmungen verstößt oder Konkurs macht.

Ist der Gläubiger bei Eintritt des Zahlungsverzuges nicht im Besitz der übereigneten Gegenstände, so hat zuerst eine Besitzergreifung zu erfolgen. Der Gläubiger hat einen persönlichen Herausgabeanspruch. Er kann aber auch den dinglichen (§ 985 BGB.) anstellen. Wenn der Schuldner böswillig ist und das Sicherungsgut nicht herausgibt, so kann ihn der Gläubiger mit der Eigentumsklage belangen. Gegebenen Falles läßt man die Sachen durch einen Gerichtsvollzieher pfänden.

Für die Art und Weise der Verwertung des Sicherungsgutes sind gesetzliche Bestimmungen nicht vorhanden, im Gegensatz zum gesetzlichen Pfandrecht. Bestimmt der Sicherungsvertrag darüber nichts, so muß der Gläubiger die Verwertung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vornehmen, damit nicht der Vorwurf einer Verschleuderung erhoben werden kann, und er schadenersatzpflichtig wird. Um dieser Gefahr zu entgehen, ist es empfehlenswert, die Grundsätze des Pfandverkaufes (§ 1233 ff. BGB.) zur Anwendung zu bringen, d. h. man droht dem Schuldner unter Stellung einer Frist den Verkauf an und nach deren Ablauf, läßt man den Verkauf in einer öffentlichen Versteigerung vornehmen.

Eine Verpflichtung zur Innehaltung der Pfandvorschriften des BGB. besteht nicht.[1]) Nur ist er verpflichtet, bei der Verwertung neben seinem eigenen Interesse auch das des Schuldners zu wahren, indem er bemüht sein muß, die denkbar sichersten und denkbar höchsten Preise zu erzielen.

Bei der Veräußerung ist auf die Lage des Marktes und auf die in Frage kommenden Interessenten Rücksicht zu nehmen. Die Verwertung eines Warenlagers erfolgt am besten durch allmähliche Veräußerung im Geschäfte des Schuldners. Hierzu bedarf es aber der Einwilligung des Sicherungsgebers, denn er ist der Geschäftsherr. In den meisten Fällen wird aber eine andere Art der Verwertung vorgenommen werden müssen. Ver-

[1]) Staub: a. a. o. 368 Anm. 98 a.

äußerung gegen vorherige Bezahlung ist das Sicherste. Dem Gläubiger ist es gestattet, die Sache auch auf Kredit herauszugeben, aber nur dann, wenn es ihm nicht möglich ist, das Sicherungsgut auf günstigere Weise zu verwerten. Der Verkauf auf Kredit muß ein ordnungsmäßiger sein, d. h. der Käufer muß für zahlungsfähig gelten und möglichst unter Anwendung des Eigentumsvorbehaltes. Nur unter diesen Umständen wird der Gläubiger nicht schadenersatzpflichtig, wenn der kreditierte Betrag nicht eingeht.[1]) In diesem Falle ist der Sicherungsgeber der Leidtragende.

Die beste Verwertung ist nicht immer die Veräußerung. Sie kann umgangen werden, indem die Parteien in dem Zeitpunkt, in welchem der Gläubiger das Verwertungsrecht erlangt, sich dahin einigen, daß der Gläubiger anstelle der Zahlung die übereigneten Gegenstände behält. Diese Vereinbarung darf aber nicht vor Fälligkeit der Forderung getroffen werden. Diese Art von Verwertung besteht darin, daß der Gläubiger die Sache zu einem angemessenen Preise selbst übernimmt. Ist dieser Betrag höher als die Schuld, so erhält der Schuldner die Differenz ausgezahlt. Die Wirksamkeit der Selbstübernahme hängt ab von der Höhe des Uebernahmebetrages. Ist dieser nicht angemessen, so ist die Selbstübernahme ungültig, da dies ein Verstoß gegen Treu und Glauben bedeutet, der Gläubiger ist schadenersatzpflichtig.

Das Interesse des Schuldners verlangt auch, daß von den einzelnen Waren, die zur Sicherung der Schuld übereignet sind, nur soviel verwertet wird, als zur Deckung des Schuldbetrages nötig ist. Unter Umständen darf nur eine einzige Sache verwertet werden, und zwar die, deren Verkauf den nötigen Betrag am wenigsten übersteigen würde.

Uebersteigt der bei der Verwertung erzielte Betrag die Höhe der Forderung, so ist der Gläubiger verpflichtet, den Mehrerlös zurückzuerstatten und zwar immer in Geld, wenn auch die Verwertung durch Selbstübernahme oder Tausch erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, von dem Erlös der Verwertung nicht nur den Betrag der Forderung abzuziehen, sondern

[1]) Hallbauer: Sächs. Arch. f. Rechtspflege 1907, S. 77.

auch alle Nebenspesen. Diese sind in der Regel Kapital mit Zinsen, evtl. Vertragsstrafen, ferner die sonstigen Unkosten wie z. B. Unkosten für die Ueberwachung und die Kosten der Verwertung. Die Abrechnung erfolgt gemäß § 367 Abs. 1, BGB., der besagt:

> „Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet."

Tritt die Verwertungsbefugnis durch die Fälligkeit eines Teilbetrages der Forderung ein, so ist der Gläubiger berechtigt, nicht nur den Betrag der Teilforderung, sondern auch alles Uebrige ohne Rücksicht auf Uebererlöse zurückzubehalten. Das Mehr wird bis zur Fälligkeit der ganzen Schuld am besten in mündelsicheren Papieren angelegt und dem Gläubiger darin ein Pfandrecht bestellt.

Die Verwertungsbefugnis kann weiter eintreten vor der Fälligkeit der Schuld und zwar dann, wenn die Sachen von einer wesentlichen Wertminderung bedroht sind[1]) oder der Schuldner in Vermögensverfall geraten ist. Diese Bestimmung kann im Vertrag enthalten sein, sie ist aber auch im Falle des Konkurses nach § 65 KO. gegeben.

Befinden sich die Sachen noch im Besitz des Uebereigners, der Konkurs macht, so steht dem Gläubiger ein Absonderungsanspruch zu. Die neuere Entwicklung in dieser Frage zeigt die Tendenz, die Stellung des Sicherungsgläubigers der des Pfandgläubigers anzugleichen. Danach steht dem Sicherungsgläubiger kein Aussonderungsrecht zu, sondern nur ein Absonderungsrecht.[2]) Den Unterschied macht folgender Fall klar. Angenommen, das Sicherungsgut habe einen Wert von 3.000 RM. Der Gläubiger aber hat eine Forderung von 5.000 RM. Die Konkursdividende betrage 25%. Stünde dem Gläubiger ein Aussonderungsrecht zu, so würde er erhalten: 3.000 RM. plus (5000×0,25)

[1]) Hallbauer: Sächs. Arch. 1907, S. 195.

[2]) Entscheidung des R. G. in Zivilsachen, Bd. 24, S. 45, Bd. 91, S. 14, Bd. 94, S. 307.

gleich 4.250 RM. Er würde sich also zuerst mit dem Sicherungsgut befriedigen und mit seiner ganzen Forderung am Konkurs teilnehmen. Da ihm aber nur ein Absonderungsrecht zusteht, erhält er nur 3.000 RM. plus (2000×0,25) gleich 3.500 RM. Er befriedigt sich also in Höhe von 3.000 RM. an dem Sicherungsgut und nimmt nur mit dem Ausfall in Höhe von 2.000 RM. am Konkurs teil. Diese Rechtsauffassung ist auf Grund von mannigfachen Widersprüchen entstanden. Das Gericht hat in seinen Urteilen beide Ansichten gelten lassen.

Bei einem Erlös aus dem Sicherungsgut, der die Forderung übersteigt, muß der Gläubiger an den Konkursverwalter den Ueberschuß auszahlen. In der Regel kommt der Gläubiger auf Grund der Sicherungsübereignung in kurzer Zeit zu seinem ausgeliehenen Geld. Das ist nicht immer möglich, denn den anderen Gläubigern des Sicherungsgebers sind verschiedene Mittel gegeben, die gesonderte Befriedigung des gesicherten Gläubigers aufzuhalten und evtl. ganz zu verhindern.

Der Sicherungsübereignung kann im Konkurs des Uebereigners mit der Konkursanfechtung beigekommen werden. Falls eine Sicherungsübereignung frühestens 10 Tage vor der Zahlungseinstellung stattgefunden hat, so ist eine Anfechtung nach § 30 Abs. 2 der KO. angebracht. Hier hilft dem Gläubiger nur der Beweis, von der Zahlungseinstellung nichts gewußt zu haben. Eine weitere Anfechtungsmöglichkeit ist gegeben auf Grund der Benachteiligungsabsicht § 31 KO.

Falls dem Gläubiger trotzdem die Rechtsmäßigkeit der Sicherungsübereignung zuerkannt wird, so wird ihm doch auf diese Weise unmöglich gemacht, zu seinem Gelde zu kommen.

Augenblicklich kann der Sicherungsgläubiger jeden Zugriff von dritter Seite auf die Sicherungsgegenstände abwehren gemäß § 771 ZPO. Aber einer Zwangsvollstreckung des Finanzamtes wegen rückständiger Steuern kann er nicht widersprechen.[1]) Er muß sich mit vorzugsweiser Befriedigung aus dem Versteigerungserlös zufriedengeben.[2]) Mit dieser Entscheidung hat der

[1]) Sicherungsübereignung und Steuerrecht v. G. Frenzel, S. 687 Dt. Wirtschaftszeitung XXIII.

[2]) Reichssteuerblatt 1923, S. 217.

Reichsfinanzhof die Vormachtstellung des Sicherungsgläubigers gebrochen. Die Vernichtung ist aus dem Grunde geschehen, um es dem Sicherungsgeber unmöglich zu machen, sein Geschäft steuerfrei zu betreiben. Da durch den Betrieb des Geschäftes dauernd Steuerforderungen entstehen und dem Sicherungsgläubiger die wesentlichsten Vermögensteile übereignet sind, so wäre zur Befriedigung der Steuerforderungen kaum etwas vorhanden. Bei der Veranlagung einer Steuer werden die zur Sicherung übereigneten Gegenstände dem Vermögen des übereignenden Schuldners zugerechnet gemäß § 80 Abs. 1 RAO.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß der Gläubiger sogar bei der Verwertung mit einer Anzahl von Risiken zu rechnen hat. Selbst ein Vertrag nach vorhergegangenem Beispiel, welcher für den Sicherungsgeber äußerst scharfe Bedingungen enthält, beschränkt zwar die Risiken des Sicherungsgläubigers auf ein Minimum, schaltet sie aber nicht vollständig aus.

Die Gründe hierfür liegen in den verschiedenartigen Sicherungsverträgen, da das Institut der Sicherungsübereignung noch nicht gesetzlich geregelt ist und der hieraus folgenden schwankenden Rechtsauffassung.

3. Die buchtechnische Erfassung der Sicherungsübereignung.

a) Verbuchung.

Eine Verbuchung der Sicherungsübereignung ist in der Praxis nicht üblich. Ueber die Frage, ob eine Verbuchung möglich und notwendig ist, gibt es die verschiedensten Ansichten.

Die Rechtsprechung hat sich auf Grund eines Reichsgerichtsurteiles [1]) auf den Standpunkt gestellt, daß die Handlungsbücher über die Sicherungsübereignung Auskunft geben müssen, anderen Falles der Schuldner beim Konkurs sich strafbar macht. Da dieses Urteil außerordentlich wichtig ist, sei es im Wortlaut wiedergegeben.

Gerichtliche Entscheidung zu § 38 HGB., § 240 KO. und § 138 BGB.

Ein Kaufmann, der seine sämtlichen Warenvorräte im

[1]) Bank-Arch. Nr. 15, 1. Mai 1916, S. 309.

Wege der Sicherungsübereignung einem Dritten zu Eigentum überträgt und in gleicher Weise seine sämtlichen Außenstände abtritt, macht sich, falls seine Handlungsbücher über die Sicherungsübereignung keine Auskunft geben, wegen unordentlicher Buchführung des Vergehens gegen § 240 Nr. 3/4 KO. schuldig, sofern er in Konkurs gerät. Urteil des Strafsenats des RG. vom 7. März 1916. Gründe: Daß die Buchung technisch ausführbar ist, und daß sie auch den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung entspricht, zeigen Darlegungen in den Lehrbüchern über Buchhaltung und Bilanz bei Schär, II. Aufl., S. 88/89, sowie bei Berliner, III. Aufl., S. 126/27.

Die Frage der Gültigkeit der eingegangenen Geschäfte spielt bei der Entscheidung darüber, ob sie in die Handelsbücher aufzunehmen sind, keine maßgebende Rolle. Die kaufmännische Buchführung hat es in erster Linie mit wirtschaftlichen Vorfällen zu tun. Sie knüpft an die Tatsache an, daß der Abschluß eines Handelsgeschäftes stattgefunden hat, und daß es in dessen Vollziehung zu einem Austausch von wirtschaftlichen Gütern gekommen ist, der für den einen der Beteiligten einen Ausgang, für den anderen einen Eingang von Vermögenswerten darstellt. Nur über die tatsächlich eintretenden Veränderungen im Vermögensstande haben die Handelsbücher Aufklärung zu geben, nicht aber darüber, ob die ihnen zu Grunde liegenden Geschäfte rechtlich wirksam abgeschlossen waren. Das gilt auch bei Kreditverträgen, sodaß nichts darauf ankommt, ob etwa der Inhalt der Verträge gegen die guten Sitten verstößt.

Nach diesem Urteil ist eine Verbuchung der Sicherungsübereignung unbedingt notwendig.

Eine andere Ansicht vertritt Hoeniger,[1]) der eine Verbuchung der Sicherungsübereignung nach den jetzigen Buchungsmethoden für unmöglich erklärt. Jede Uebereignung einer Ware habe eine Gutschrift auf der Habenseite des Kontos zur Folge. Bei der Sicherungsübereignung könne es zu dieser Gutschrift

[1]) Hoeniger: Die Sicherungsübereignung v. Warenlagern.

nicht kommen, da kein Verkaufspreis zu verbuchen sei. Erst bei einer wirklichen Veräußerung der Waren ist eine Verbuchung möglich. Die Buchführung sei nur auf Umsatzgeschäfte zugeschnitten, sodaß die Sicherungsübereignung, sowie Verpfändung und Bürgschaft nicht erfaßt werden können. Eine Kenntlichmachung der Sicherungsübereignung hält auch er für erforderlich, ohne wirkliche Zahlenbuchung.

Rozumek[2]) lehnt mit der gleichen Argumentation jegliche Verbuchung und jede Kenntlichmachung der Sicherungsübereignung ab.

Der Verfasser ist der Meinung, daß eine Verbuchung der Sicherungsübereignung wohl möglich ist, wie in nachfolgendem Beispiel gezeigt wird.

> Kaufmann A. übereignet von seinem Röhrenlager, welches 3000 Röhren umfaßt und einen Wert von 9000 RM besitzt, einen Teil in Höhe von 1000 Röhren im Werte von 3000 RM. Laut Sicherungsvertrag muß eine wirkliche Absonderung der Röhren von dem Lager erfolgen. In ähnlicher Weise kann eine Absonderung auch buchtechnisch erfolgen, indem man ein besonderes Sicherungs-Uebereignungswarenkonto errichtet und die 1000 übereigneten Röhren dorthin überträgt.
>
> Erfolgt nun ein Verkauf eines Teiles der übereigneten Röhren, so überträgt man diese zuerst auf das Warenkonto mit dem Stückpreis von RM. 3.— und läßt sie dann wieder auf dem Warenkonto zum eigentlichen Verkaufspreise ausgehen.
>
> Ersatz für die verkauften Röhren erscheint zuerst auf dem Warenkonto, von dem man sie bei Uebereignung auf das Sicherungsübereignungs-Warenkonto überträgt.

b) Bilanzierung.

Unbedingt zu fordern ist eine Kenntlichmachung der Sicherungsübereignung in der Bilanz. In der Praxis ist bis jetzt eine bilanzmäßige Kenntlichmachung nicht üblich, da man der Oeffentlichkeit möglichst wenig Einblick in die finanziellen Verhältnisse geben will.

[2]) Rozumek: Das Kreditgeschäft im Bankbetrieb, S. 295.

Kontomäßige Darstellung.

Waren-Konto.

5. 5.	An Kasse	3000 Röhren	à 3 RM	9.000.—	8. 9.	Per S. Ü. Warenkto.	1000 Röhren	à 3 RM	3.000.—
10. 10.	„ S. Ü. Warenkto.	500 Röhren	à 3 RM	1.500.—	10. 10.	„ Kasse	500 Röhren	à 4 RM	2.000.—
20. 10.	„ Kasse	500 Röhren	à 3 RM	1.500.—	20. 10.	„ S. Ü. Warenkto.	500 Röhren	à 3 RM	1.500.—

Sicherungsübereignungs-Waren-Konto.

8. 9.	An Warenkto.	1000 Röhren	à 3 RM	3.000.—	10. 10.	Per Warenkto.	500 Röhren	á 3 RM	1.500.—
20. 10.	„ „	500 Röhren	à 3 RM	1.500.—					

Die heutigen Bilanzierungsmethoden lassen Sicherungsgeschäfte wie Verpfändung und Sicherungsübereignung nicht erkennen, da man einfach die Abschlüsse der Konten den Büchern entnimmt. Da man die Sicherungsübereignung nicht verbucht, kann sie auch nicht in der Bilanz erscheinen. So setzt man z. B. auch Buchforderungen, die $^3/_4$ ihres Wertes beliehen worden sind, in voller Höhe als Aktiva ein. Sachlich ist die Bilanz nicht falsch, denn auf der Passivseite steht die durch die Buchaußenstände gedeckte Forderung. Der Leser einer solchen Bilanz erhält ein zu günstiges Bild von der Vermögenslage der Firma, besonders von der Liquidität.[1]) Eine genaue Liquiditätsprüfung ist nicht möglich, denn bei Prüfung der Liquidität vergleicht man die Passivposten je nach ihrer Fälligkeit mit entsprechend liquiden Aktivposten.

Die Nichtkenntlichmachung der Sicherungsübereignung ist Bilanzverschleierung. Würde eine solche Bilanz zur Erlangung eines Kredites benutzt, so wäre der Tatbestand des Betruges gegeben. Die der Sicherung eines Kredites dienenden Waren dürfen nicht unter der allgemeinen Bezeichnung Waren-Konto geführt werden. Es muß eine erkennbare Trennung erfolgen.

Schon vor dem Kriege ist eine Kenntlichmachung der Sicherungsübereignung durch Trennung des Waren-Kontos vorgeschlagen worden[2]) und zwar wollte man unterschieden wissen, in von fremden Rechten freie Waren und zur Sicherung übereignete Waren.

Bilanz.

Aktiva		Passiva
Warenkonto		
v. fremden Rechten freie . . .	20.000	
zur Sicherung übereignete . .	5.000	25.000

Wird die Sicherungsübereignung nach den vorherigen Ausführungen verbucht, so erscheint auch ohne weiteres die Sicherungsübereignung in der Bilanz. Damit wäre auf dem Wege zur Bilanzwahrheit ein weiterer Schritt getan.

[1]) Berliner: a. a. o. S. 126/7.
[2]) Friedemann: Leipz. Zeitschr. 1914, S. 927.

II. Teil.

Die Sicherungsübereignung im Rahmen der heutigen Wirtschaft.

A. Die wirtschaftliche Brauchbarkeit der Sicherungsübereignung.

Die Sicherungsübereignung ist aus den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Verkehrs entstanden. Ihre Anwendung im wirtschaftlichen Leben ist häufig zu finden, besonders in Krisenzeiten. Vor dem Kriege wurde sie vielfach zur Krediterlangung benutzt, besonders in den Krisenjahren 1907/8 und 1912/13. Trotz der rechtlichen Bedenken der Sicherungsübereignung ist ihre wirtschaftliche Brauchbarkeit von der Rechtsprechung anerkannt worden, sodaß ihre Zulässigkeit in der Rechtsanwendung unbestritten ist.

In der juristischen Literatur war die Sicherungsübereignung in den Jahren 1905 12 eine vielumstrittene Frage. Ihre wirtschaftliche Brauchbarkeit wurde schon damals von bedeutenden Rechtsgelehrten anerkannt. Hallbauer äußert sich folgendermaßen:[1])

> „Wenn ein Rechtsinstitut im wirtschaftlichen Leben eine solche Bedeutung gewinnt wie die Sicherungsübereignung, wenn es sich auf den verschiedenen Gebieten mit einer eruptiven Gewalt bemerklich macht, so kann es sich dabei nicht um ein juristisches Kunstprodukt, um einen ausgefeimten Trick böser Schuldner handeln. Es muß vielmehr ein wirkliches Kreditbedürfnis vorliegen, dem die Gesetzgebung bei der Gestaltung des Pfandrechts nicht vollständig gerecht werden kann und das nun begierig nach einem anderen Hilfsmittel verlangt. Die moderne Entwicklung des geschäftlichen und industriellen Lebens hat eine große Reihe von Werten geschaffen, die wirtschaftlich und finanziell sehr wohl geeignet sind, diese Sicherstellung auf dem Wege des Pfandrechts nicht gewähren kann. Das Pfandrecht läßt eine Lücke offen,

[1]) Bank-Arch. XV. S. 261.

die auf irgendeine Weise ausgefüllt werden muß, und das ist eben durch die Sicherungsübereignung ohne körperliche Uebergabe geschehen.

In der Zeit des Krieges war ihre Anwendung ziemlich selten gewesen, denn dem Schuldner wurde durch Stundung seiner Schulden auf Grund der Kriegsnotgesetze für eine gewisse Zeit geholfen. Später machte es ihm die einsetzende Kriegskonjunktur möglich, sich von seinen dringendsten Schulden zu befreien. Die Folge dieses Vorganges war das Seltenerwerden der Sicherungsübereignung.

Auch in der Inflation machten sich die Nachteile der Sicherungsübereignung nicht bemerkbar. Die Inflationszeit war für die Betriebe, solange man Mark gleich Mark rechnete, eine Hochkonjunktur. Durch die Scheingewinne angereizt, suchte man die Betriebe zu erweitern, um größere Gewinne zu erzielen. Zwar erkannte man allmählich die Gewinne als Scheingewinne und versuchte daher einen erheblichen Teil der Vermögensanlage wieder zuzuführen. Aber man verfiel in den Fehler, die Scheingewinne nicht dem Kostenersatz zuzuwenden, sondern erweiterte die Betriebe immer mehr. Durch diese Erweiterungsbauten hatte sich die Industrie gegen den Vermögensschwund etwas schützen können, der Handel dagegen konnte gegen die Geldentwertung nur geringe Gegenmaßnahmen ergreifen und erlitt große Substanzverluste.

Mit der Stabilisierung trat eine umwälzende Aenderung der Verhältnisse ein. Das bare Geld wurde wieder hoch eingeschätzt. Die Anhäufung von Substanz hatte die Betriebe unbeweglich gemacht, sodaß es ihnen an dem notwendigen flüssigen Betriebskapital fehlte. Der Handel mußte seine Warenlager auffüllen und brauchte hierzu Geld. Im Handwerk und in der Landwirtschaft war die Lage ähnlich. Die deutsche Wirtschaft war in eine Krise von bisher noch nicht erlebtem Ausmaße geraten, die zum wesentlichen Teil eine Kreditkrise war. In der ersten Zeit nach der Stabilisierung machte sich der Geldmangel noch nicht sehr bemerkbar, der aber mit der Kreditrestriktion der Reichsbank vom 7. April 1924 akut wurde. Dieser Kreditrestriktion stand eine gesteigerte Kreditnachfrage gegenüber. Die zunehmende Zahl der Konkurse selbst von

großen und angesehenen Firmen und die gesteigerte Kreditnachfrage hatten zur Folge, daß die Kreditgeber mehr denn je auf gute Sicherheiten sahen.

Die in der Vorkriegszeit gebräuchlichen Kreditsicherungen wie Hypotheken, Verpfändung von Wertpapieren, erwiesen sich in Folge der vollkommen veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse als unzulänglich. Der Grundstückskredit, der im wesentlichen für die Industrie Bedeutung hatte, kam nicht in Frage, da durch die gesetzgeberischen Eingriffe der Kriegs- und Nachkriegszeit (Außerkraftsetzung der Goldklausel für Hypotheken, Entwertung der Hypotheken durch die Inflation, Entwertung des Grundbesitzes durch die Hauszinssteuer) der Grundstücksmarkt vollkommen darniederlag. An eine Verwertung des Grundbesitzes war kaum zu denken, zum Teil bestand völlige Unverkäuflichkeit.

Die Sicherung des Kredites durch Effekten konnte keine Anwendung finden, da die Industrie und Handelskreise nicht mehr über einen großen Besitz von Effekten verfügte.

Der Verkehr suchte nach einem Ausweg und fand ihn in dem Realkredit auf Mobilien. Mit der Verpfändung von Mobilien ist dem Geschäftsmann aber nicht geholfen, denn auf Grund der gesetzlichen Bestimmung wird dem Verpfänder der Besitz, nicht das Eigentum an den Pfandstücken entzogen. Der Verkehr benötigte eine Reform des Realkredites, die es dem Schuldner ermöglichte, die als Kreditunterlage dienende Sache in seinem Betriebe weiter zu verwenden.

Die Sicherungsübereignung besitzt infolge des Umstandes, daß die Sicherungsgegenstände in unmittelbarem Besitz des Uebereigners bleiben können, und er über die Waren weiter frei verfügen kann, soweit der Sicherungsvertrag ihm dies gestattet, eine den wirtschaftlichen Forderungen entsprechende Anpassungsfähigkeit.

Für den Gläubiger besitzt die Sicherungsübereignung, im Gegensatz zum Faustpfand, den Vorteil, daß er bei einer Verwertung der übereigneten Gegenstände an keine gesetzlichen Bestimmungen gebunden ist.

1. Bei der Finanzierung von kurzfristigen Warenumsatzgeschäften.

Während vor dem Kriege meist der gewerbliche Mittelstand die Sicherungsübereignung zur Erlangung eines Kredites benutzte, ist ihr Gebrauch heute ziemlich allgemein geworden. Auch die Banken, die sich früher allenfalls der Form des Lombardpfandes bedienten, verwenden heute zur Kreditsicherung die Sicherungsübereignung.

Die Vorteile der Sicherungsübereignung sind der Grund für das große Vertrauen, welches sie sich sowohl bei inländischen als auch bei ausländischen Kreditgebern erworben hat. Ein großer Teil der der deutschen Wirtschaft in der Inflationszeit gegebenen Auslandskredite sind, soweit sie der Industrie und dem Großhandel gewährt wurden, gegen solche Sicherheiten gegeben.

In den Zeiten normaler Wirtschaftsverhältnisse wurde die Rohstoffeinfuhr nach Deutschland mittels des Rembourskredites finanziert. Während der Inflation hatte sich dieselbe infolge des geringen Vertrauens in die deutsche Kreditwirtschaft und Zahlungsfähigkeit geändert. Die Rohstoffeinfuhr erfolgte auf Grund des sogenannten Rohstoffveredelungskredites.[1]) Es wurde dem Verarbeiter der Rohstoff auf Kredit geliefert und zwar unter der Bedingung, daß er den Kredit aus dem Erlös der Fabrikate abdeckte, die er aus den gelieferten Rohstoffen herstellte und exportierte. Als Sicherungsmittel kam der Eigentumsvorbehalt in Frage. Bei Verarbeitung geht aber der Eigentumsvorbehalt gemäß § 950 BGB. unter. In diese Lücke trat die Sicherungsübereignung. Kreditgeber und Kreditnehmer vereinbarten eine Sicherungsübereignung im voraus. Ueberdies wurde oft das Fabrikat an den Rohstofflieferer unter Aufrechnung mit dem Kreditbetrag verkauft. Fand der Verkauf an andere Käufer statt, so hatte der Kreditnehmer die Kaufpreisforderung an den Rohstofflieferanten abzutreten.

[1]) Frankfurter Zeitung v. 6. 2. 1920. 1. Morgenblatt.
Verhandlungen des 5. Bankiertages 1920, S. 155.
Verhandlungen des Deutschen Juristentages 1921, S. 201.

Diese verschiedenartigen Sicherungsmaßnahmen machten die Ueberwachung durch Treuhandgesellschaften erforderlich. So wurde im März 1920 die Deutsche Waren-Treuhand A.-G. ins Leben gerufen, die die Aufgabe hatte, die Abwicklung als Vertreterin der Auslandsgläubiger während der Fabrikation bis zur Lieferung der Fertigfabrikate zu überwachen.

Neben den schon vorher erwähnten Bedingungen, unter denen die Rohstofflieferung erfolgte, seien noch folgende genannt: Nachweis von Exportaufträgen in einer Höhe und Valuta, welche den Rohstoffkredit deckten, Sicherungsübereignung der gesamten Fabrikationsbestände, Zedierung der Exporterlöse im voraus an die Treuhand A.-G., unter zusätzlicher Ausfallbürgschaft von Angehörigen industrieller Verbände.

Außer diesem Rohstoffveredelungskredit hatte noch der Rohstoffgeldkredit Bedeutung für die deutsche Wirtschaft. Es wurde ein Kredit in ausländischer Währung zur Verfügung gestellt, der nur zum Einkauf von Rohstoffen Verwendung finden durfte. Durch das holländisch-deutsche Kreditabkommen 1921 erhielt die deutsche Wirtschaft einen langfristigen Auslandskredit in Höhe von 140 Millionen Gulden. Die Verteilung und Überwachung wurde der „Treuhandverwaltung für das deutsch-niederländische Finanzabkommen G. m. b. H." übertragen. Bei Weitergabe dieses Kredites fand auch die Sicherungsübereignung in ausgedehntem Maße Verwendung.

Durch diese Rohstoffinanzierung gewöhnten sich die Großbanken zur Kreditsicherung an die Sicherungsübereignung. Nach meinen Informationen bedienen sich die Großbanken der Sicherungsübereignung nur in den äußersten Fällen. Zum Beweise erwähne ich aus der „Instruktion für die Beachtung gesetzlicher Formalitäten bei Hinterlegung von Sicherheiten" einer bekannten Großbank folgenden Passus:

> „Ist eine Verpfändung in einwandfreier Form entsprechend den nachstehenden Ausführungen möglich, so ist die Verpfändung der Sicherungsübereignung in allen Fällen vorzuziehen."

Die Sicherungsübereignung soll also nur dann Anwendung finden, wenn keine andere Sicherung möglich ist.

Folgender Fall aus der Praxis:

„Der Bank wurden wiederholt Kreditanträge zwecks Ankauf von Sprit bei der Reichsmonopolverwaltung gemacht. Als Sicherheit für diese Kredite wurde Verpfändung des Sprits nach Eintreffen im Lager angeboten. Die Bank hätte, da die Reichsmonopolverwaltung den Sprit nur nach voller Bezahlung des Kaufpreises absandte, auf diese Weise den Kredit vom Augenblick des Kaufabschlusses bis zum Eintreffen im Lagerhaus blanko geben müssen. Eine Verladung an die Bank oder „für die Bank" wurde von der Reichsmonopolverwaltung abgelehnt. Da bis zu diesem Zeitpunkt mehrere Wochen vergehen konnten, so sah man sich nach einem Weg um, durch den die Bank bis zur Ankunft des Sprits sichergestellt war. Die Sicherstellung erfolgte durch einen Sicherungsübereignungsvertrag, in dem der gekaufte Sprit übereignet wurde. Der Vertrag durfte aber erst nach Zahlung des Kaufpreises unterschrieben werden. („Ohne Forderung, keine Uebereignung"). Nach Eintreffen des Sprits wurde dieser dann der Bank verpfändet."

In diesem Fall war die Sicherungsübereignung das einzige Mittel für die Bank, zur Sicherstellung ihrer Forderung.

Eine besondere Art der Banken, die Warenkreditbanken, verwenden vielfach zur Sicherung ihrer Ansprüche die Sicherungsübereignung. Diese Banken pflegen besonders zwei Gruppen von Finanzierungsgeschäften: die Finanzierung des Umsatzes durch kurzfristige Darlehen und langfristige Beteiligungskredite.[1])

Besonders bei den kurzfristigen Warenumsatzkrediten bedienen sich diese Banken der Sicherungsübereignung. Diese Kredite werden zum Einkauf bereits weiterverkaufter oder leicht verkäuflicher Waren und nur unter besonderen Bedingungen gewährt. Die Waren müssen übereignet werden. Nach Verkauf tritt an Stelle der Sicherungsübereignung die Abtretung der Kaufpreisforderung. Neben Zinsen und Provisionen wird öfters noch eine Gewinnbeteiligung gefordert.

Diese Beispiele haben gezeigt, daß die Sicherungsübereignung bei kurzfristigen Warenumsatzkrediten wohl brauchbar ist.

[1]) F. Leitner: Bankbetrieb und Bankgeschäfte 1925, S. 260.

2. Bei der Finanzierung des Abzahlungsgeschäftes.

Vielfache Verwendung findet die Sicherungsübereignung auch beim Abzahlungsgeschäft.

Bei diesem Geschäft werden dem Käufer die gewünschten Gebrauchsgegenstände schon nach Leistung einer ersten Anzahlung zur Verfügung gestellt. Der Verkäufer geht damit ein Risiko ein, welches er durch geeignete Mittel zu mindern sucht. Hierzu bedient er sich des Eigentumsvorbehaltes und der Sicherungsübereignung.

Eine bedeutendere Rolle spielt die Sicherungsübereignung bei der Finanzierung des Abzahlungsgeschäftes. Bei diesem Betrieb wird der Kreislauf Geld—Ware—Geld durch das ratenweise Eingehen des Kaufpreises verzögert. Mit steigendem Umsatz verknappt sich naturgemäß das zur Verfügung stehende Betriebskapital immer mehr, sodaß man sich fremdes Kapital zur Durchführung des Betriebes zu verschaffen sucht.

Das benötigte Kapital wird von den Banken auf dem Wege der Diskontierung von Wechseln oder von offenen Buchforderungen zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung des Abzahlungsgeschäftes durch Diskontierung von Wechseln ist besonders häufig beim Kauf von Maschinen und Fahrzeugen. Besondere Banken, wie Automobilbanken, deren Hauptaufgabe die Finanzierung dieses Geschäftes ist, sind im Laufe der letzten Jahre entstanden. Zur Sicherung ihrer Ansprüche lassen sich diese Banken neben der Girierung der Wechsel durch den Verkäufer, die auf Abzahlung gekauften Gegenstände übereignen.

Will z. B. jemand ein Automobil auf Teilzahlung kaufen, so wird er von dem Automobilhändler an die Finanzierungsgesellschaft gewiesen, mit der dieser arbeitet. Nach befriedigendem Ausfall der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden wird zwischen Händler und Kunden einerseits und der Finanzierungsgesellschaft andererseits ein Vertrag geschlossen, der alle diesbezüglichen Fragen regelt. Die Anzahlung des Kunden beträgt 25—40% des Verkaufspreises. Für die Restschuld, die bis zu 24 Monate kreditiert wird, muß der Käufer für die einzelnen Fälligkeitstermine sein Akzept mit dem Giro des Händ-

lers an die Finanzierungsgesellschaft geben. Diese bezahlt ihrerseits den Wagen. Zur Sicherstellung ihrer Forderung läßt sie sich außerdem den Wagen von dem Kunden oder von dem Händler, falls dieser unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, übereignen. Auf diese Weise erhält der Fabrikant sofort sein Geld und kann es wieder im Betrieb arbeiten lassen. Da das Abzahlungsgeschäft von großer Bedeutung ist, und die finanzierende Bank sich nur mit Hilfe der Sicherungsübereignung vor Schaden bewahren kann, so muß der Sicherungsübereignung wirtschaftliche Berechtigung zuerkannt werden.

B. Die wirtschaftlichen Bedenken gegenüber der Sicherungsübereignung.

1. Bedenken, die in der Sicherungsübereignung selbst ihren Ursprung haben.

Die wirtschaftliche Brauchbarkeit der Sicherungsübereignung läßt sich nicht leugnen. Dabei dürfen aber die Gefahren, die ihrer Benutzung anhaften, nicht unterschätzt werden.

Die Hauptgefahr der Sicherungsübereignung liegt in der mangelnden Erkennbarkeit. Der Schuldner behält die zur Sicherung übereigneten Gegenstände in seinem Besitz und bedient sich ihrer, wie wenn er noch der Eigentümer wäre. Jegliche äußerliche Erkennbarkeit, auch für interessierte Dritte, fehlt. Die Durchbrechung des Prinzips der Publizität bei der Sicherungsübereignung bringt für den redlichen Verkehr ganz besondere Gefahren mit sich. Es ist oft der Fall, daß ein Kaufmann, der sich zur Uebereignung von Waren und Inventar entschließt, keine anderen Werte mehr besitzt. Es können auf diese Weise vollkommen hohle Unternehmungen entstehen, d. h. dem Unternehmer gehört fast nichts mehr, und der äußere Anschein der Kreditwürdigkeit veranlaßt die Gläubiger zu weiteren Warenlieferungen auf Kredit. Erst bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit erfahren die Lieferanten, daß der Kunde die gelieferten Waren zur Sicherung eines Kredites verwandt hat und dieselben ihrem Zugriff entzogen sind.

Jeglicher Maßstab für die Kreditwürdigkeit des Kunden oder Schuldners wird genommen, denn man kann nicht wissen, ob ein Kunde, der ein großes Warenlager, Einrichtungsgegenstände oder dergleichen besitzt, den größten Teil dieser Sachen zur Sicherung einem Anderen übereignet hat.

Diese Mißstände illustriert der folgende Fall:[1])

„Das Stammkapital einer G. m. b. H. betrug 17.000 RM. Das Zollamt besaß eine Forderung von rund 100.000 RM., für die sämtliche Maschinen und das gesamte Inventar beschlagnahmt waren. Eine Bank hatte sich den größten Teil des Rohmateriallagers übereignen lassen. Die Kreditoren einschließlich laufender Akzepte betrugen rund 300.000 RM., die Debitoren ungefähr 95.000 RM. Im Konkursfalle würden alle Gläubiger, die im Vertrauen auf die Kreditwürdigkeit des Unternehmens weiteren Kredit gegeben hatten, bis auf die beiden gesicherten Gläubiger, große Verluste erleiden."

Derartige Fälle bringen eine große Unsicherheit in den deutschen Kreditverkehr und brachten die Sicherungsübereignung in ein derart schlechtes Licht, daß man einen Kaufmann, der sich einmal der Sicherungsübereignung bedient hat, sobald es in der Oeffentlichkeit bekannt wurde, für dauernd kreditunwürdig erklärte.

In den krassesten Fällen greift zwar die Rechtsprechung ein und erklärt Verträge, auch wenn sie formell in Ordnung waren, entweder aus dem Gesichtspunkt der Gläubigerbenachteiligung oder den der wirtschaftlichen Knebelung des Schuldners für nichtig.

Immerhin ist es bemerkenswert, daß im Bezirk der Handelskammer Leipzig 1910 sich 40% der Widerspruchsklagen, die auf Grund von § 771 ZPO. erhoben wurden, auf Sicherungsübereignung stützen[2]), und daß $^1/_4$ bis $^1/_5$ von 3 Millionen Pfändungen wegen Sicherungsübereignungen aufgehoben werden

[1]) Deutsche Juristen-Zeitung 1925, S. 1112.

[2]) Bericht des dt. Handelstages in der Sitzung v. 25. Okt. 1910. 50. Jahrgang, Nr. 25, Seite 7.

mußten.[1]) Auf dem 15. Deutschen Juristentag wurde behauptet, daß von 100 Sicherungsübereignungen, 99 fraudulös waren.

Das ist zweifellos übertrieben, denn der Richter bekommt nur Kenntnis von den kranken Fällen. Sehr treffend äußert sich hierzu Hallbauer:[2])

> „Der Richter ist um deswillen leicht geneigt, die Sicherungsübereignung scheel anzusehen, weil er vorwiegend mit Fällen zu tun hat, wo die Sicherungsübereignung nicht zu den erwünschten Zielen führte. Die vielen Fälle, wo die Sicherungsübereignung wirklich geholfen hat, gelangen nur selten zu seiner Kenntnis."

Jedoch ist es richtig, daß die Sicherungsübereignung öfters zu Schiebungen und Betrügereien benutzt wird. Wenn Sicherungsnehmer Verwandte oder gute Freunde des Sicherungsgebers sind, so dient die Sicherungsübereignung meistenfalls nicht zur Sicherung einer Forderung, sondern zur Unpfändbarmachung des Schuldners.[3])

Die Heimlichkeit der Sicherungsübereignung verführt den Kreditnehmer sehr leicht zu betrügerischen Doppelübereignungen. Gerät der Schuldner nach Uebereignung erneut in Schwierigkeiten, so bringt ihn seine Not in Versuchung, einem neuen Kreditgeber die erste Sicherungsübereignung zu verschweigen. Einen ganz krassen Fall konstruiert Ackermann:[4])

„Ein unreeller Geschäftsmann kann die Sicherungsübereignung dazu benutzen, sich zweimal Geld zu verschaffen. Erstens durch Verschleudern von Waren, die er auf Kredit erhalten hat, zweitens durch Entnahmen von Barkredit bei einer Bank, der er sein Warenlager zur Sicherung übereignet."

Um derartige Fälle zu verhindern, bedienen sich die Banken bei Sicherungsübereignungen von bedeutendem Umfange der Treuhandgesellschaften, die meistens über eine weitverzweigte Organisation verfügen und daher am besten geeignet sind, Sicherungsübereignungen zu überwachen.

[1]) Ebenda Nr. 24, Seite 20.
[2]) Bankarchiv XV, S. 261.
[3]) Hellwig: Gläubigernot, S. 85.
[4]) Ackermann: Die Sicherungsübereignung an Warenlagern, S. 152.

2. Bedenken gegen die Stützung illiquider Unternehmungen mittels eines Kredites gegen Sicherungsübereignung.

Unter den Mißständen der Sicherungsübereignung leiden die Warenlieferanten am meisten. Gerade die Heimlichkeit der Sicherungsübereignung erleichtert dem Geldkreditgeber die Möglichkeit, sich gegenüber den anderen Gläubigern des Sicherungsgebers Vorteile zu sichern. In zahlreichen Konkursfällen waren die Banken durch Sicherungsübereignungen voll gedeckt, während die anderen Gläubiger zumeist ganz leer ausgingen. Hierdurch kam die Sicherungsübereignung in den bösen Ruf, daß sie nur ein Mittel zur Gläubigerbenachteiligung sei. Kann man daraus schließen, daß die Sicherungsübereignung zur Flüssigmachung illiquid gewordener Unternehmungen untauglich ist? Von der Beantwortung dieser Frage ist die Entscheidung über die Zulässigkeit der Sicherungsübereignung abhängig.

Betrachten wir uns zuerst die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eines illiquid gewordenen Unternehmens:

Bilanz.

Aktiva		Passiva	
Anlagen . . .	2.861.000	Aktienkapital .	1.000 000
Rohstoffe . .	331.000	Reserven . . .	100.000
Fertigfabrikate	660.000	Obligationen	1.500.000
Kasse	2.000	Akzepte . . .	1.014.000
Debitoren . .	131.000	Kreditoren . .	575.000
Verlust	224.000	N.Z.Z.Löhne .	20.000
	4.209.000		4.209.000

Gewinn- und Verlustrechnung.

Rohstoffe . .	4.210.000	Saldovortrag .	5.000
Abschreibung .	175.000	Fertigfabrikate	5.119.000
Betriebskosten	963.000	Verlust	224.000
	5.348.000		5.348.000

Aus den beiden Aufstellungen geht hervor, daß der Mißerfolg dieses Unternehmens dadurch hervorgerufen wurde, daß die Rohstoffe ungemein gestiegen sind, wohingegen entsprechende Preiserhöhungen für die Fertigerzeugnisse nicht erzielt wurden. Die trotzdem vorgenommenen Preiserhöhungen wirkten sich hemmend auf den Absatz aus. Es erhebt sich nun die Frage: Wie hat sich der ungünstige Geschäftsverlauf auf die Wirtschafts- und Finanzlage dieses Unternehmens ausgewirkt?

Die Sicherheit einer Unternehmung hängt davon ab, daß es ihr immer möglich ist, mehr Aktiv-Kapital flüssig zu machen, als jeweils an Passiv-Geldern zurückgefordert werden können.[1] Um die Sicherheit des hier behandelten Unternehmens zu untersuchen, nehmen wir eine Umgruppierung der einzelnen Bilanzwerte vor. Wir fassen die Geldwerte und die Realwerte zusammen und stellen ihren prozentualen Anteil am Gesamtvermögen fest.

Bilanz.

Aktiva				Passiva			
Anlg.	Realwert.	2.861 T	71,6%	A.K.	1.000 T		
Rohst.	3.852 T	331 T	25,0%	Res.	100 T	Realwerte 22% =	876 T	22 %
Fabr.	= 96,6 %	660 T		Verl.	224 T		
Kasse	Geldwert.	2 T	0,06%	Obl.			1.500 T	37,6%
Deb.	133 T	131 T	3,34%	Akz.	Geldwerte		1.014 T	25,3%
	= 3,4 %			Kred.	= 78 %		575 T	14,6%
				Arbl.			20 T	0,5%
	100,0%	3 985 T	100,0%		100,0%		3.985 T	100,0%

Diese Zahlen zeigen die Ueberschreitung der Wertgleichheit, d. h. die Realwerte der Aktivseite (96,6%) sind erheblich größer als die der Passivseite (22%), während sich die Geldwerte entgegengesetzt darstellen (3,4% auf der Aktivseite und 78% auf der Passivseite). Selbst bei Einbeziehung des langfristigen Fremdkapitals ist annähernde Wertgleichheit noch nicht vorhanden (96,6% zu 59,6% bei den Realwerten, 3,4%

[1]) F. Schmidt: Die organische Bilanz, S. 108.

zu 4,4% bei den Geldwerten). Das Verhältnis der Realwerte der Aktivseite zu den Realwerten der Passivseite ist 440 : 100.

Bei Wahrung der Wertgleichheit beschränkt sich das Problem der Liquidität auf die harmonische Abstufung der Fälligkeiten der Geldwerte auf beiden Seiten. Verschiebt sich die Wertgleichheit im wesentlichen Maße zu Gunsten der Realwerte der Aktivseite, so wird auch die Liquidität ungünstig beeinflußt.

Dies zeigt sich auch in unserem Beispiel. Die Zahlen lassen erkennen, daß das Unternehmen illiquide ist. Flüssige Mittel sind nur in dem Kassenbestande von 2.000 RM. erkennbar vorhanden. Dieser Barbetrag ist sehr geringfügig, sodaß sich wahrscheinlich unter den Debitoren ein Bankguthaben befinden wird. Die Kreditoren überwiegen die Debitoren um 364.000 RM. Die Kenntnis der Zusammensetzung der Debitoren ist bezüglich der Beurteilung seiner schnellen Realisation und der Möglichkeit mit seiner Hilfe Mittel für den Geschäftsbetrieb flüssig zu machen, sehr wichtig. Evtl. könnte sich das Unternehmen mit Hilfe der Eingänge aus den Debitoren durch geschicktes Lavieren über die nächste Zeit helfen. Der Rohstoffvorrat wird mit 331.000 RM. ausgewiesen. Er ist für ein Unternehmen von zweifacher Bedeutung. Mit seiner Hilfe kann das Unternehmen ohne Aufnahme neuer Schulden den Betrieb für einige Monate aufrecht erhalten. Ferner ist er zumeist ohne große Verlust leicht realisierbar. Die Fertigfabrikate, die mit 660.000 RM. ausgewiesen werden, sind viel schwerer ohne Verlust abzusetzen. Eine solche Veräußerung ist nur dann gerechtfertigt, wenn es sich darum handelt, wie in diesem Fall, flüssige Mittel schnell beschaffen zu müssen.

Die Verbindlichkeiten sind sehr beträchtlich und vor allem sehr kurzfristig. Sie übersteigen weit die liquiden Mittel. Das Verhältnis der kurzfristigen Verbindlichkeiten zu den bedingt flüssigen Mitteln ist 134 : 100. Die Akzeptverbindlichkeiten allein übersteigen die vorhandenen Umsatzwerte. Es besteht also die Tatsache, daß die kurzfälligen Verbindlichkeiten keine entsprechende Deckung finden.

Das Unternehmen befindet sich in ausgesprochener Geldknappheit, der Verlust geht auf Kosten des Eigenkapitals, die Gläubiger sind dadurch noch nicht gefährdet.

Wäre hier nun ein Kredit mittels Sicherungsübereignung angebracht, um dem Unternehmen aus seinen Schwierigkeiten zu helfen?

Eine Bank, die einem Unternehmen in einer derart ungünstigen Lage einen Kredit gewährte, würde Sicherstellung ihrer Forderung verlangen. Als Sicherungsmittel kämen Abtretung von Buchforderungen, Beleihungen der Anlagen und Vorräte in Betracht. Die Debitoren sind aber im Verhältnis zu den Verbindlichkeiten zu gering. Eine Beleihung der Anlagen und Vorräte könnte nur in Form der Sicherungsübereignung geschehen, da dieselben zum Betrieb unbedingt benötigt werden.

Von den Verteidigern der Sicherungsübereignung würde ihr Gebrauch befürwortet werden. Liegt aber denn die Krankheitsursache dieses Unternehmens nur an der mangelnden Geldflüssigkeit? Die Ursache liegt tiefer und zwar in der nicht ausreichenden Finanzierung.

Dem Anlagevermögen von 2.861.000 RM. stehen Aktienkapital in Höhe von 1.000.000 RM. und eine Obligationenschuld von 1.500.000 RM. gegenüber. Die restlichen 361.000 RM. finden in den kurzfristigen Mitteln Deckung. Zwar ist die vorübergehende Aufbringung von Anlagewerten durch kurzfristige Mittel nicht unbedingt bedenklich, da dem Unternehmen die Abnutzung im Verkaufserlös in liquider Form zurückfließt. Dadurch werden Mittel gewonnen, die kurzfristigen Schulden, die zur Beschaffung von Anlagewerten dienten, abzudecken. Es treten aber außerordentliche Schwierigkeiten auf, wenn die Konjunktur sich ändert, sodaß die Verkaufserlöse unzulänglich werden. Dann tritt der Mangel an Eigenkapital durch Zahlungsschwierigkeiten, wie in vorliegendem Fall, sofort in Erscheinung. Durch jeden weiter gewährten Kredit würde dieser Mangel nur bemäntelt werden, bis eines Tages dann vollkommene Zahlungsunfähigkeit die Folge ist, und ungedeckte Gläubiger einen Schaden erleiden würden. Die Sicherungsübereignung ist in diesem Falle eine stille Versilberung im Voraus. Dem grundlegenden Fehler der unzureichenden Finanzierung muß durch Kapitalerweiterung abgeholfen werden.

Durch die in der Inflation entstandene Flucht in die Substanz waren die meisten Betriebe in eine ähnliche Lage wie

die des eben behandelten Unternehmens geraten. Die Anlagen und Warenvorräte waren übermäßig vermehrt worden. Die meisten Unternehmungen hatten Bankkredite stark beansprucht, um an deren Entwertung zu gewinnen. Die Stabilisation trat ein. Aber die Leiter der Unternehmungen stellten sich nicht rasch genug um, d. h. man ließ trotz der hohen Goldmarkzinsen die Kredite weiterlaufen. Die Verschuldung wurde immer größer und damit auch die Zahlungsschwierigkeiten. Alle Kreditmittel wurden zur Behebung der Zahlungsschwierigkeiten aufgeboten. Dazu gehörte auch die Sicherungsübereignung. Einige Zeit wurde den Unternehmungen auf diese Weise geholfen, aber der Zusammenbruch wurde doch unvermeidlich, wenn es ihnen nicht bald gelang, sich an die veränderte Wirtschaftslage anzupassen.

Betriebe, die sich nur durch bloße Vermehrung der Kredite aufrecht erhalten können, müssen abbauen. Das grundlegende Uebel, der Mangel an Betriebskapital, muß der Unternehmer erkennen, um ihm abhelfen zu können. Der Unternehmer ist in der Lage, von sich aus das Verhältnis zwischen Realwerten und Geldwerten zu bestimmen, d. h. die Wertgleichheit wieder herzustellen.

Die Wertgleichheit beruht in der Harmonie der Vermögensrechte in Bezug auf Real- und Leihkapital beider Seiten.[1]) Ist die Wertgleichheit wieder hergestellt, dann ist auch das Unternehmen bei harmonischer Abstufung der Fälligkeiten wieder liquide.

Bei illiquiden Unternehmungen kann die Wertgleichheit und damit die Liquidität auf zwei Wegen wieder hergestellt werden. Einmal kann der Unternehmer die Harmonie dadurch erreichen, daß er neues Kapital aufnimmt. Die Aufnahme von Neukapital bewirkt eine Verschiebung der Konten auf der Passivseite. Die Konten des Eigenkapitals erfahren eine Steigerung, während die Konten des Fremdkapitals abnehmen.

Ein Beispiel für diesen Vorgang ist in der Entwicklung der Zellstoffabrik Waldhof A.-G., Mannheim, zu finden.[2])

[1]) F. Schmidt: Die organische Bilanz, S. 108.
[2]) H. Lieboner: Wertgleichheit u. Konj. n. Vorkriegsbil. S. 65.

Absolute Ziffern der Geld-, Umsatz- und Anlagewerte nach den Bilanzen für 1904-13 in Millionen Mark.

Jahr	Reale Anlagew. der Aktivs.	Reale Umsatzw.	Geldw.	Realw. der Passivs.	Geldwerte langfr.	kurzfr.
1904	16.307	6.234	7.996	16.726	7.500	3.631
1905	19.929	5.943	8.803	20.773	7.376	2.791
1906	21.444	6.000	11.854	20.976	7.245	6.502
1907	29.190	10.669	16.923	32.375	8.174	10.499
1908	38.249	16.996	15.174	32.290	11.967	20.848
1909	42.590	23.565	17.115	44.121	19.819	15.196
1910	45.294	18.570	19.391	44.123	19.664	15.336
1911	46.446	18.682	22.492	44.227	19.502	19.499
1912	51.251	20.861	25.808	58.509	19.171	15.124
1913	53.659	26.711	29.327	59.463	18.567	26.881

Verhältnisziffern der Geld-, Umsatz- und Anlagewerte nach den Bilanzziffern für die Geschäftsjahre 1904-13.

1. Verhältnis der Anlage-, Umsatz- und Gesamtrealwerte der Aktivseiten der Bilanzen zu den Realwerten der Passivseiten (diese = 100)

Jahr	Anlagewerte	Umsatzwerte	Gesamtrealwerte
1904	97.6	37.2	134.8
1905	95.9	28.6	124.5
1906	101.2	28.6	129.8
1907	90.1	32.9	123.0
1908	118.4	52.6	171.0
1909	96.5	53.4	149.9
1910	102.6	42.8	145.4
1911	105.0	42.2	147.2
1912	87.8	35.7	123.5
1913	90.0	45.0	135.0

2. Verhältnis der Anlagewerte und der Gesamtrealwerte der Aktivseiten der Bilanzen zu den Realwerten der Passivseiten plus den langfristigen Geldw. (diese = 100)

Jahr	Gesamtrealwerte	Anlagewerte
1904	93.4	67.3
1905	92.0	70.8
1906	97.2	76.0
1907	98.2	72.0
1908	124.8	86.5
1909	103.3	66.4
1910	100.1	71.0
1911	102.1	72.9
1912	92.9	66.1
1913	103.1	68.8

3. Verhältnis der Geldwerte der Aktivseiten der Bilanzen zu den kurzfr. Geldwerten der Passivseiten (diese = 100)

Jahr	Geldwerte
1904	220.2
1905	315.9
1906	182.4
1907	161.1
1908	72.7
1909	112.6
1910	126.4
1911	115.3
1912	170.6
1913	109.4

Die auffälligste Verschiebung der Wertgleichheit zeigt sich im Jahre 1908. Das Verhältnis der Gesamtrealwerte der Aktivseite zu denen der Passivseite ist 171 : 100; das Verhältnis der Geldwerte der Aktivseite zu den kurzfristigen Geldwerten der Passivseite stellt sich auf 72.7 :100. Durch eine Kapitalserhöhung im Jahre 1909 wurde ein gesundes Verhältnis wieder hergestellt, die entsprechenden Zahlen sind 149.9 : 100 und 112.6 : 100.

Eine Kapitalserhöhung ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn eine entsprechende Rentabilität zu erwarten ist. Ist es dem Unternehmer nicht möglich, die Wertgleichheit durch Aufnahme von Neukapital erreichen zu können, so muß er den Umfang seines Betriebes derart gestalten, daß er mit dem vorhandenen Betriebskapital auskommt. Dieses Ziel wird erreicht, indem der Unternehmer einen Teil seiner Warenbestände verkauft, ohne wieder einzukaufen, Abschreibungen macht, ohne

Neuanschaffungen zu machen. In der Bilanz wirkt sich dies aus, indem auf der Aktivseite die Realwerte und auf der Passivseite die Geldwerte sich verkleinern.

In der Entwicklung der Bremer Wollkämmerei A.-G., Bremen, veranschaulicht sich dieser Vorgang deutlich:[1])

Absolute Ziffern der Geld-, Umsatz- und Anlagewerte nach den Bilanzen für 1904-13 in Millionen Mark.

Jahr	Reale Anlagew. der Aktivs.	Reale Umsatzw. der Aktivs.	Geldw.	Realw. der Passivs.	Geldwerte langfr. der Passivs.	Geldwerte kurzfr. der Passivs.
1904	7.080	4.139	3.680	6.183	2.202	5.514
1905	6.533	7.402	4.824	6.632	2.122	8.866
1906	6.121	5.455	3.287	7.228	2.040	4.466
1907	5.809	6.417	6.009	7.668	1.953	7.484
1908	5.905	3.591	4.594	8.726	1.863	2.776
1909	6.413	3.216	8.788	8.921	1.771	6.292
1910	9.357	3.397	8.075	9.544	1.674	8.448
1911	11.628	3.644	6.170	11.527	1.572	7.224
1912	10.771	4.528	8.234	11.708	1.467	8.585
1913	10.778	6.112	7.072	12.230	1.358	9.017

Verhältnisziffern der Geld-, Umsatz- und Anlagewerte nach den Bilanzziffern für die Geschäftsjahre 1904-13.

1. Verhältnis der Anlage-, Umsatz- und Gesamtrealwerte der Aktivseiten der Bilanzen zu den Realwerten der Passivseiten (diese = 100)

Jahr	Anlagewerte	Umsatzwerte	Gesamtrealwerte
1904	114.5	66.9	181.4
1905	98.5	111.6	210.1
1906	84.7	75.4	160.1
1907	75.7	83.6	159.3
1908	67.6	41.1	108.7
1909	71.9	36.0	107.9
1910	98.0	35.5	133.5
1911	100.8	31.6	132.4
1912	92.0	38.6	130.6
1913	88.1	50.0	138.1

[1]) Lieboner: Wertgleichheit und Konjunktur nach Vorkriegsbilanzen, Seite 87 ff.

2. Verhältnis der Anlagewerte und der Gesamtrealwerte der Aktivseiten der Bilanzen zu den Realwerten der Passivseiten plus den langfristigen Geldw. (diese = 100)

Jahr	Gesamtrealwerte	Anlagewerte
1904	84.4	133.8
1905	74.6	159.1
1906	66.0	124.8
1907	60.3	127.0
1908	55.7	89.7
1909	60.0	90.0
1910	83.4	113.6
1911	88.7	116.5
1912	81.7	116.6
1913	79.3	124.3

3. Verhältnis der Geldwerte der Aktivseiten der Bilanzen zu den kurzfr. Geldwerten der Passivseiten (diese = 100)

Jahr	Geldwerte
1904	66.7
1905	54.4
1906	73.6
1907	80.3
1908	165.5
1909	139.6
1910	95.5
1911	85.4
1912	95.9
1913	78.4

Im Jahre 1907 hatte das Unternehmen einen ziemlich hohen Bestand an Realwerten. Das Verhältnis der Realwerte der Aktivseiten zu den Realwerten der Passivseiten ist 127 : 100, das der Geldwerte 80,3 : 100. Durch Verminderung der Umsatzwerte erhöhten sich die Geldwerte. Die entsprechenden Verhältnisse sind: für die Realwerte 89.7 : 100, für die Geldwerte 165.5 : 100.

Die Wertgleichheit durch einen Kredit gegen Sicherungsübereignung herzustellen, ist nicht möglich, eher verschlechtert sich dieselbe noch mehr. Bei dem eingangs besprochenen Unter-

nehmen würde ein Kredit auf die Geldwerte der Passivseite erhöhend wirken und dadurch die Wertgleichheit noch mehr verschlechtern. Zwar würde das alte Verhältnis wieder hergestellt, wenn die aufgenommenen Gelder voll zur Deckung der fälligen Schulden benutzt würden. Hierdurch würde nur eine Verschiebung in der Fälligkeit der Schulden erreicht werden. Hinzu kommt aber noch, daß Betriebsschulden entstehen, die aus den Mitteln dieses Kredites bezahlt werden müssen. Derartige Unternehmen, die glauben, sich mit Hilfe eines Kredites gegen Sicherungsübereignung erhalten zu können, setzen ihre Hoffnung auf eine baldige Konjunkturbesserung; erfolgt diese nicht in der nächsten Zeit, so ist der Zusammenbruch unvermeidlich.

C. Richtige Verwendung der Sicherungsübereignung.

In den vorhergehenden Kapiteln sind verschiedene Anwendungen der Sicherungsübereignung und deren Auswirkungen gezeigt worden.

Die Sicherungsübereignung gehört in den Kreis der Mittel zur Erlangung eines Kredites. Gegen eine Verwendung der Sicherungsübereignung für kurzfristige Warenumsatzkredite oder beim Abzahlungsgeschäft können keine stichhaltigen Gründe angeführt werden. In derart gelagerten Fällen ist die Sicherungsübereignung sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner ein sehr gutes Mittel, die Sicherstellung einer Forderung zu bewirken.

Jedoch sind mit der Sicherungsübereignung ganz wesentliche Mängel verbunden, die sich zu einer beträchtlichen Schädigung auf dem Kreditmarkte auswirken können. Sie machen sich nur dann bemerkbar, wenn sie von Unternehmen, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden und auf keinem anderen Wege mehr Kredit bekommen, als letzter Rettungsanker benutzt werden. Gelingt es dem Unternehmen, sich aus den Schwierigkeiten wieder herauszuarbeiten, so werden die Mängel nicht empfunden, da sie dann nicht in Erscheinung treten. Aber wenn der Zusammenbruch unvermeidlich ist, dann scheut sich der Kreditnehmer in sehr vielen Fällen nicht, die der Sicherung

dienenden Gegenstände mehrmals zu übereignen. Nun haben nicht nur die ungesicherten Gläubiger das Nachsehen, sondern auch die Gläubiger, die sich gesichert glaubten.

Bei einem Kredit gegen Sicherungsübereignung haben die Geldgeber nicht nur die Unterlagen für den Kredit zu prüfen, sondern vor allen Dingen auch die Rückzahlungsmöglichkeit. Vielfach wird sich diese Untersuchung auch auf die Krankheitsursache des Unternehmens erstrecken müssen. Wie im vorhergehenden Kapitel gezeigt wurde, kann bei illiquiden Unternehmungen die Wertgleichheit und damit die Liquidität erstens dadurch erreicht werden, daß das Unternehmen neues Kapital aufnimmt oder zweitens der Umfang des Betriebes muß derart umgestaltet werden, daß es mit dem vorhandenen Betriebskapital auskommt. Im zweiten Falle kann bis zur Wirksamkeit der Anpassungsaktion die Verwendung der Sicherungsübereignung zulässig sein, allerdings muß auf jeden Fall die Rückzahlungsmöglichkeit vorhanden sein und die anderen nicht geschützten Gläubiger dürfen keinen Schaden erleiden.

Diese Regel zu beachten, sind vor allen Dingen die Banken berufen, da sie bei Konkursen sich durch Sicherungsübereignungen meist vor Verlust geschützt haben. Sie müssen zu der Einsicht kommen, daß es nicht nur für die Allgemeinheit, sondern auch für sie selbst wichtiger als die weitestgehende Sicherung, in erster Linie die Prüfung der Rückzahlungsmöglichkeit ist. Aus diesem Grunde muß der Kreditgeber sich vor einer Kreditgewährung genau über die Vermögens- und Finanzlage sowie Rentabilität des Unternehmens unterrichten und die nötigen Schritte veranlassen, daß Verluste ungesicherter Gläubiger nicht eintreten.

Die Verwendung der Sicherungsübereignung ist:

a) berechtigt:

bei der Finanzierung von kurzfristigen Warenumsatzgeschäften,

b) unberechtigt:

bei der Finanzierung von innerlich hohl gewordenen Unternehmungen,

c) allenfalls zulässig:

bis zur Wirksamkeit der Anpassungsaktion zur Wiederherstellung der Wertgleichheit.

Setzt sich der richtige Gebrauch der Sicherungsübereignung allmählich durch, so wird sie auch das böse Odium, daß sie nur ein Mittel zur Gläubigerbenachteiligung sei, und daß derjenige, der sich der Sicherungsübereignung zur Erlangung eines Kredites bedient, nicht mehr kreditfähig sei, verlieren. Damit fallen auch die Bedenken gegen die Publizität der Sicherungsübereignung weg.

Die Untersuchung, auf welche Weise die Publizität der Sicherungsübereignung zu erreichen ist, soll die nächste Aufgabe sein.

III. Teil.

Die Reformvorschläge.

A. Register-Pfandrecht.

Um die Publizität der Sicherungsübereignung herzustellen, sind die verschiedensten Vorschläge gemacht worden. Der am meisten umkämpfte Vorschlag ist die Einführung des Register-Pfandrechtes. Schon vor dem Kriege ist dieser Gedanke aufgetaucht, ist aber damals als unzweckmäßig abgelehnt worden. Neuerdings ist die Einführung des Register-Pfandrechtes vom Zentralverband des Deutschen Großhandels e. V. propagiert worden, da die Großhändler besonders schwer unter den Mängeln der Sicherungsübereignung zu leiden hatten und noch haben. Der Verband ließ daher durch den Abgeordneten Keinath einen Gesetzentwurf über das Register-Pfandrecht einbringen. Dieser Gesetzentwurf hat folgenden Wortlaut:

Der Reichstag wolle beschließen:
folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes
betreffend
Einführung des Register-Pfandrechtes.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrates verkündet wird:

Artikel I.
§ 1.

§ 950 BGB. erhält als Abs. 3 den folgenden Zusatz: Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 gelten nicht, insoweit die Vertragschließenden ein anderes vereinbaren.

Artikel II.
§ 2.

Die Bestellung eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache kann, wenn der Verpfänder im Besitz der Sache ist, als Registerpfand nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

§ 3.

Mittels Register-Pfandrecht können bewegliche Sachen, einzeln oder als Sachgesamtheit, verpfändet werden, die zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betriebsvermögen

gehören. Als Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch der Bergbau und die sonstige Ausbeutung von Grund und Boden; als Gewerbe gilt nicht die Ausübung eines freien Berufes.

In den Fällen der §§ 424, 450, 647 HGB., § 26, 72 Binnenschiffahrtsgesetz, ist die Verpfändung mittels Registerpfands nicht zulässig.

§ 4.

Zur Bestellung des Pfandrechts bedarf es der Einigung des Verpfänders und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll und der Niederlegung des Pfandvertrages beim Registergericht.

Die § 873 Abs. 2, § 878 BGB. finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Verpfändung kann mit der Maßgabe erfolgen, daß das Pfandrecht sich erstrecken soll:

1. bei Sachgesamtheiten mit wechselndem Bestand, insbesondere bei Warenlägern, Vorräten und dergleichen auf die jeweils in die Sachgesamtheit einverleibten Sachen,
2. auf Ersatzstücke an Stelle verpfändeter Sachen, die beschädigt, zerstört oder sonst dem Verpfänder entzogen werden.

§ 6.

Der Pfandvertrag bedarf der schriftlichen Form; er muß enthalten:

1. die Einigung über die Bestellung des Pfandrechts,
2. die Bezeichnung des Schuldners,
3. die Bezeichnung des Verpfänders, sofern dieser nicht der Schuldner ist,
4. den Geldbetrag der Forderung, und, sofern diese verzinslich ist, den Zinssatz,
5. eine genaue Bezeichnung der verpfändeten Sachen (§ 3 Abs. 1),
6. etwaige Abmachungen der in § 5 bezeichneten Art.

§ 7.

Die beim Registergericht niedergelegten Pfandverträge sind in das Pfandregister einzutragen.

Das Pfandrecht wird mit der Niederlegung des Pfandvertrages wirksam. Wird der Pfandvertrag binnen einer Woche nach Vollziehung beim Registergericht niedergelegt, so wird das Pfandrecht mit der Vollziehung wirksam.

Im Falle des § 5 Z. 1 wird das Pfandrecht mit der Einverleibung im Falle des § 5 Z. 2 in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ersatzstücke in den Besitz des Verpfänders gelangen.

§ 8.

Auf das Registerpfand finden die Vorschriften der §§ 1207/1256 BGB. entsprechend Anwendung. Sie gelten insoweit nicht als sich aus folgenden Bestimmungen oder daraus, daß der Pfandgläubiger nicht den Besitz des Pfandes erlangt, Abweichungen ergeben.

§ 9.

Soweit in dem BGB. und HGB. insbesondere in den §§ 936, 1205, 1207 BGB., 366 HGB., Vorschriften zu Gunsten derjenigen getroffen

sind, die Rechte von einem Nicht-Berechtigten herleiten, ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Pfandrechts (§ 7) für die Feststellung des guten Glaubens maßgebend.

§ 10.

Der Verpfänder ist zu sorgfältiger Verwahrung und Obhut hinsichtlich der verpfändeten Sachen verpflichtet.

Die Vorschriften des § 1134 BGB. finden an Stelle der §§ 1217/1218 BGB. entsprechende Anwendung.

§ 11.

Der Pfandgläubiger kann nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung (§ 1228 Abs. 2 BGB.) die Herausgabe des Pfandes zum Zwecke der Verwertung fordern.

§ 12.

Zur Abtretung der Forderung ist die Erteilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form erforderlich. Der bisherige Gläubiger hat auf Verlangen des neuen Gläubigers die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen.

§ 13.

Erlischt das Pfandrecht, so kann der Verpfänder, sowie der Schuldner die Einwilligung des Pfandgläubigers zur Löschung des Register-Pfandes verlangen. Das Gleiche gilt im Falle des § 1254 BGB.

Die Vorschriften § 1267 BGB. finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Das Pfandregister wird beim Amtsgericht geführt.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verpfänder seinen Wohnsitz, oder, wenn er im Inlande keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Verpfänder Kaufmann, so ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Handelsregister die Hauptniederlassung, und wenn die Verpfändung im Betriebe einer Zweigniederlassung erfolgt, das Amtsgericht zuständig, bei dem das Handelsregister der Zweigniederlassung geführt wird.

§ 15.

Die Einsicht des Pfandregisters ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Gleiche gilt von Urkunden, auf die in Eintragungen Bezug genommen ist, sowie von noch nicht erledigten Eintragungsanträgen. Soweit ein Recht auf Einsicht besteht, kann die Erteilung von Abschriften gegen Zahlungen der Kosten verlangt werden. Die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 16.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrates die näheren Bestimmungen.

1. über die Einrichtung des Pfandregisters,
2. über den Kreis derjenigen, die zur Einsicht des Pfandregisters ohne weiteres als berechtigt gelten,
3. über die Gebühren- und Kostenregelung mit der Maßgabe, daß der

Pfandvertrag stempelfrei ist.

Die Reichsregierung kann bestimmen, daß die Verpfändung in den Geschäftsbüchern und Bilanzen des Schuldners kenntlich zu machen sind.

Artikel III.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

§ 18.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen Sicherungsübereignungen an Gegenständen, deren Verpfändung nach den Vorschriften der §§ 1—17 mittels Registerpfandes zulässig ist, nicht mehr begründet werden, sofern an Stelle der Uebergabe der zu übereignenden Sachen eine Vereinbarung im Sinne des § 930 BGB. getroffen wird.

Sicherungsübereignungen der in Abs. 1 bezeichneten Art, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet sind, werden unwirksam, falls nicht binnen 4 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes der Sicherungsübereignungsvertrag bei dem in diesem Gesetz vorgesehenen Registergericht niedergelegt wird. Sie sind in gleicher Weise wie die nach Art. 2 abgeschlossenen Pfandverträge in das Register einzutragen.

Die Vorschriften des Absatz 1 finden auf Vereinbarungen entsprechende Anwendung, die wirtschaftlich den gleichen Zweck wie eine Sicherungsübereignung betreffen.

Der Reichswirtschafts-Minister im Einvernehmen mit dem Reichsjustiz-Minister kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1—3 zulassen.

Das Registerpfandrecht soll die Mängel der Sicherungsübereignung beseitigen. Eine zusammenfassende Begründung für die Einführung gibt das Reichsjustiz-Ministerium,[1]) in der es heißt, daß die für die Schaffung ausreichender dinglicher Sicherung bisher zur Verfügung stehenden Formen der Faustpfandbestellung und der Sicherungsübereignung sich wegen ihrer Schwerfälligkeit und wegen der mangelnden Oeffentlichkeit des dadurch begründeten dinglichen Rechts als unzulänglich erwiesen haben.

Der eingereichte Entwurf zerfällt in zwei Artikel. Durch den ersten Artikel ist beabsichtigt, die zwingende Vorschrift des § 950 BGB. in eine dispositive umzuwandeln. Dieser Antrag soll den praktischen Zweck haben, daß dem Rohstofflieferanten möglich ist, Vorbehalt des Eigentums zu vereinbaren, und daß

[1]) Anläßl. der Regelung einer Spezialmaterie in dem unter dem 17. Dezember 1925 überreichten Entwurf eines Gesetzes über d. Bestellung an im Bau befindlichen Schiffen.

ihm das Eigentum auch dann verbleibt, wenn der Rohstoff verarbeitet ist.

Artikel II beschäftigt sich mit der Ausgestaltung des Registerpfandrechts. Ob die Einführung des Registerpfandrechts empfehlenswert ist, wird sehr umstritten, aber eines wird dadurch erreicht, die Erkennbarkeit der Verpfändung würde hergestellt werden. Diesem unbestreitbaren Vorzug des Registerpfandrechts stehen aber erhebliche Bedenken gegenüber, die selbst in den dem Zentralverband des Deutschen Großhandels nahestehenden Kreisen erhoben werden. Die Hauptbedenken wurden von Merzbach, Mitglied der Frankfurter Handelskammer, auf der Sitzung des Bankausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstages am 4. 2. 1926 dargelegt. Diesen Gründen schließe ich mich im Wesentlichen an. Sie besagen, daß:

„Die Nachteile der Sicherungsübereignung zum größten Teil auch dem Registerpfandrecht anhaften würden. Auch beim Registerpfand kann der Glaube an das Vorhandensein großer und unbelasteter Warenbestände fälschlicherweise entstehen. Vorhandene Warenbestände können ohne Kenntlichmachung einem Eigentumsvorbehalt unterliegen oder nur kommissionsweise anvertraut sein.

Der komplizierte Apparat erschwert und verteuert dem Schuldner die Kreditnahme, sofern er überhaupt das Odium einer Veröffentlichung in einem Register auf sich nimmt. Das Registerpfand muß durch die komplizierte Technik zu einer Einengung des Verkehrs dienen, ist also volkswirtschaftlich von ungeheurem Nachteil.

Der Kreditverkehr — insbesondere der mit dem Ausland — hat sich an das Instrument der Sicherungsübereignung gewöhnt. Deren Ersatz wird Mißtrauen hervorrufen, daher geldpolitisch von Nachteil.

Die Registerpflicht erfordert umständliche Arbeit einer neuen Behörde, daher vom Gesichtspunkt der Abbaunotwendigkeit verwaltungstechnisch abwegig."

Prüft man den Gesetzentwurf, so sieht man, daß die beiden Artikel jeweils den entgegengesetzten Zweck verfolgen. Der erste Artikel sieht eine Erweiterung des Eigentumsvorbehaltes vor, d. h. eines Institutes, welchem auch die mangelnde Publi-

zität anhaftet; im zweiten Artikel fordert man die Aufhebung eines Institutes, bei dem man denselben Mangel unerträglich findet.

Hieraus ergibt sich, daß mit diesem Entwurf eine Schwächung der Stellung des Geldkreditgebers beabsichtigt ist, zugunsten der des Warenlieferanten. Unter derselben Argumentation könnte von Seiten der Geldkreditgeber eine Registrierung des Eigentumsvorbehaltes gefordert werden.

Der Geldkreditgeber hat unter dem Mangel der Heimlichkeit weniger zu leiden, da er vor einer Kreditierung genaue Informationen über die Verhältnisse des Kreditsuchenden einzieht. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß ihm genügend Mittel zur Verfügung stehen, um sich vor Einräumung des Kredites Klarheit zu verschaffen.

Dem Waren-Lieferanten stehen gleichfalls eine Anzahl von Mitteln zur Verfügung, um sich über die finanziellen Verhältnisse seines Kunden zu orientieren. Die Sicherungsübereignung ist aus den Bedürfnissen des Verkehrs entstanden. So wäre es das Beste, wenn der Verkehr Mittel schaffen würde, um sich gegen die Mängel der Sicherungsübereignung zu schützen. Der Ausbau des § 950 ist der erste Schritt auf diesem Wege. Der Eigentumsvorbehalt ist bisher das einzig brauchbare Mittel zur Vorbeugung gegen Verluste durch Sicherungsübereignung gewesen. Die Mißstände im Kreditverkehr veranlaßten die Warenlieferanten, nach weiteren Abwehrmitteln zu suchen. Der wirksamste Schutz für den Warenlieferanten liegt darin, daß er sich seine Kunden genau ansieht und sich nur dann zu Abschluß des Geschäfts entschließt, wenn er von der unbedingten Zuverlässigkeit des Kunden überzeugt ist. Zu diesem Zweck hat man neben den schon bestehenden Auskunfteien Verbandsauskunfteien eingerichtet.

Die Registerpflicht hätte wohl die Publizität der Sicherungsübereignung zur Folge, aber würde hierdurch die falsche Verwendung dieses Institutes verhindert werden?

Jede Publizität der Sicherungsübereignung würde die Veranlassung sein, daß illiquide Unternehmungen vermeiden werden, dieser Einrichtung sich zu bedienen, da bei der Einstellung der beteiligten Kreise die Offenlegung des Kreditbedürfnisses

kreditzerstörend wirken muß. Hierdurch werden die Unternehmer gezwungen, den richtigen Weg zur Wiederflüssigmachung zu beschreiten.

Die mißkreditierende Wirkung der publizierten Sicherungsübereignung hat sich in England gezeigt, wo es ein registriertes Pfandrecht, die sogenannte Bill of sale, gibt. Die Benutzung durch Kunden der Bank geschieht nur selten, da sie sonst, wie berichtet wird [1]) ihren Kredit untergraben.

Haben sich Industrie und Handel allmählich an den richtigen Gebrauch der Sicherungsübereignung gewöhnt, dann wird auch das böse Odium, daß sie nur ein Mittel zur Gläubigerbenachteiligung sei, schwinden.

Publizität würde durch das Registerpfandrecht erreicht. Aber die Bedenken, die in den vorhergehenden Ausführungen erörtert wurden, lassen die Herstellung der Publizität durch Registerpfandrecht nicht empfehlen. Zu den grundsätzlichen Bedenken kommen noch zahlreiche Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung des Registerpfandrechts hinzu [2]). Ist das Ziel auf andere Art, der diese Mängel nicht anhaften, zu erreichen, so ist sie vorzuziehen.

B. Führung eines Handelsbuches für Sicherungsgeschäfte.

Die Einwände gegen die Einführung des vom Zentralverbande Deutscher Großhändler vorgeschlagenen Registerpfandrechts werden hauptsächlich von Geldkreditgebern, d. h. Banken, gemacht.

Die Banken sind es vor allen Dingen, die sich der Sicherungsübereignung bedienen, um sich vor Verlusten zu schützen. Sie haben bisher mit Ausnahme von einzelnen Fällen nur wenig unter den Mängeln dieses Instituts zu leiden gehabt, und sie haben daher keine Veranlassung, einer Aenderung zuzustimmen. Auf Grund ihrer Praxis im Gebrauch der Sicherungsübereignung tragen die von den Banken ausgearbeiteten Formulare den Bedürfnissen aller Branchen Rechnung und halten auch einer Nachprüfung der Gerichte stand.

[1]) Frankfurter Zeitung v. 24. 2. 26. Abendblatt.
[2]) Adler: Registerpfandrecht, Frankf. Zeitung Nr. 943, S. 4.

Von den Banken wird anerkannt, daß durch den der Sicherungsübereignung anhaftenden Publizitätsmangel ungedeckte Gläubiger zugunsten von gedeckten geschädigt werden. Zur Besserung der bestehenden Verhältnisse schlägt man an Stelle des Registerpfandrechtes andere Mittel vor. Man befürwortet von diesen Kreisen aus eine Eintragungspflicht der Sicherungsübereignung in ein vom Schuldner zu führendes, durch einmalige behördliche Beglaubigung abgestempeltes Geschäftsbuch und eine Verschärfung der Konkursvorschriften.

Die Kommission, die vom Bankausschuß eingesetzt wurde, bezeichnete als gegebenes Mittel zur gesetzgeberischen Verwirklichung folgenden Gesetzentwurf:[1])

Entwurf eines Gesetzes betr. die Verpflichtung zur Führung eines Buches über Sicherungsübereignung und ähnliche Verträge.

§ 1. Sofern Waren, Gegenstände des Geschäftsinventars und sonstige der Benutzung oder Veräußerung im Betriebe eines Handelsgewerbes dienende bewegliche Sachen auf Grund eines besonderen Vertragsverhältnisses zwischen dem Unternehmer und einer anderen Person (Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt und ähnliche) sich zwar im unmittelbaren Besitze des Unternehmers, jedoch im Eigentum des Vertragsgegners befinden, oder mit einem äußerlich nicht sichtbaren Pfandrecht zu Gunsten des Vertragsgegners belastet sind, ist der Unternehmer verpflichtet, über dieses Vertragsverhältnis eine Eintragung in einem besonderen Handelsbuch vorzunehmen, das gebunden und mit fortlaufenden auf mechanischem Wege angebrachten Seitenzahlen versehen sein muß. Die Eintragung muß genaue Angaben über die Person des Vertragsgegners, über die von dem Vertrage getroffenen Gegenstände, sowie über den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses enthalten.

§ 2. Wer ein Handelsbuch, zu dessen Führung er gemäß § 1 dieses Gesetzes verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich führt, daß es

[1]) Deutsche Wirtschaftszeitung XXIII, Nr. 9, S. 201/2.

über Vertragsverhältnisse der im § 1 bezeichneten Art keine richtige und vollständige Uebersicht gibt, wird im Falle der Einstellung seiner Zahlungen oder der Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen nach Maßgabe der §§ 239, 240 der K. O. bestraft.

§ 3. Wegen Betruges wird mit Gefängnis bestraft, wer zum Zwecke der Täuschung von einem Handelsbuch der in § 1 bezeichneten Art, welches über die im § 1 erwähnten Vertragsverhältnisse keine richtige und vollständige Uebersicht gibt, anderen gegenüber Gebrauch macht. Neben dieser Strafe kann auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der einem anderen gegenüber zum Zwecke der Täuschung das Bestehen von Vertragsverhältnissen der im § 1 bezeichneten Art vorsätzlich in Abrede stellt.

§ 4. Wer fahrlässig von einem unvollständig geführten Handelsbuch der im § 1 bezeichneten Art einem anderen gegenüber Gebrauch macht, wird mit Geldstrafe bis zu 10.000 RM. bestraft.

§ 5. In den Fällen der §§ 2—4 dieses Gesetzes kann neben der erkannten Strafe die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Schuldigen ausgesprochen werden.

§ 6. Durch Anordnung der Reichsregierung können für die Anwendung dieses Gesetzes auch Angehörige anderer Erwerbszweige dem Unternehmer eines Handelsgewerbes gleichgestellt werden.

Durch diesen privaten Offenlegungszwang soll die kreditzerstörende Wirkung der Eintragung in ein behördliches Register vermieden werden, ohne den Vorteil des Registerpfandes der Publizität gänzlich aufzugeben. Diese Offenlegung ist nur eine beschränkte, keine allgemeine, denn nur Interessenten soll auf Verlangen Einsicht in dieses Buch gewährt werden.

Vom Zentralverband Deutscher Großhändler wird dieser Entwurf, der als Bankentwurf bezeichnet wird, scharf bekämpft. Man ist der Ansicht, daß durch eine Verwirklichung dieses Vorschlages die bevorzugte Stellung des Geldkreditgebers verstärkt werde, denn diesem ist auf Grund seiner wirtschaftlichen Machtstellung die Möglichkeit gegeben, Einsicht in dieses Buch zu

bekommen. Der Warenkreditgeber muß befürchten, daß sein Kunde bei der Frage nach dem Kreditbuch verärgert wird und zur Konkurrenz übergeht. Nur überaus wirtschaftlich starke Betriebe wie Kartelle und Trusts dürften in der Lage sein, die Vorlegung des Kreditbuches zu erzwingen. Es würde die Einführung dieses Buches kaum eine Aenderung der jetzigen Verhältnisse hervorrufen, denn schon heute ist es dem Kreditgeber möglich, sich eingehend über die Verhältnisse des Kreditsuchenden zu informieren.

Die Führung des Handelsbuches soll unter Zwang gestellt werden für alle Kaufleute; die Angehörigen anderer Erwerbszweige sollen zur Führung eines Handelsbuches nur durch Bestimmung der Reichsregierung verpflichtet werden. Da die Sicherungsübereignung in der Hauptsache für kaufmännische Betriebe in Frage kommt, dürfte diese Bestimmung genügen.

Jeder zur Führung des Handelsbuches Verpflichtete hat bei Vermeidung von Strafen abgeschlossene Sicherungsverträge einzutragen. Die Erziehung des Schuldners zur Ehrlichkeit durch Androhung von Strafen dürfte nicht das rechte Mittel sein, um Betrügereien zu verhindern. Heute macht man schon die Erfahrung, daß die Strafjustiz sehr nachsichtig gegen Kreditbetrüger oder gegen Schuldner ist, die durch Schiebungen, Vollstreckungen zu vereiteln und zu verhindern suchen.

Der gewünschte Erfolg, die Auswüchse der Sicherungsübereignung zu beseitigen, würde demnach bei Verwirklichung dieses Gesetzentwurfes kaum eintreten.

Beiden Parteien gerecht zu werden, ist schwierig, denn die eine Seite fordert allgemeine Publizität, während die andere trotz Anerkennung der Mißstände durch die Heimlichkeit der Sicherungsübereignung nur eine private Publizität für erstrebenswert hält.

Von der Durchführung einer der beiden Vorschläge istkaum ein befriedigender Erfolg zu erwarten. Die mangelnde Publizität wird allgemein anerkannt. Das Problem besteht darin, diesen Mangel auf die einfachste Weise zu beheben.

Die durch den Bankentwurf erreichte Publizität würde genügen, wenn nicht die vorerwähnten Mängel vorhanden wären.

Der vom Zentralverband Deutscher Großhändler gemachte Einwand gegen den Bankentwurf könnte beseitigt werden, indem man einem unbeteiligten Institut, z. B. einer Auskunftei oder einer Treuhandgesellschaft die Berechtigung gibt, Einsicht in dieses Handelsbuch zu nehmen.

Damit würde erreicht werden:

1. daß die Befürchtung, die Einsicht in das Kreditbuch könne irgendwelche Schäden, z. B. Kundenverlust zur Folge haben, beseitigt wird, denn der Kunde kann nicht wissen, wer sich über seine finanziellen Verhältnisse Klarheit verschaffen will.
2. daß die Schwierigkeiten, die mit dem Registerpfandrecht verbunden sind, vermieden werden. Die Auskunfteien führen alle Firmen in ihrer Kartothek, sodaß keine wesentlichen Unkosten durch diese Berechtigung entstehen, wenn sie auch über die äußerlich nicht erkennbaren Vertragsverhältnisse zwischen dem Unternehmer und einer anderen Person Auskunft geben. Alle Formalitäten des Registerpfandrechts, die zeitraubend und kostspielig wären, werden umgangen. An dem bewährten Institut der Sicherungsübereignung, wie es sich nach jahrzehntelangem Gebrauch entwickelt hat, würde nichts geändert.

   Die ordnungsmäßige Führung des Buches auf der im Bankenentwurf vorgeschlagenen Weise zu sichern, scheint auf anderem Wege besser erreichbar. Der Gläubiger prüft die Sicherungsunterlagen bei Abschluß des Sicherungsvertrages und kontrolliert diese in gewissen Zeitabschnitten während der Laufzeit des Sicherungsvertrages. So könnte man den Gläubiger durch entsprechende Bestimmungen veranlassen, seine Kontrolle auch auf die ordnungsmäßige Führung des Handelsbuches auszudehnen. Auf Grund dieser Ueberlegungen schlage ich folgenden Entwurf vor:

Entwurf eines Gesetzes betr. die Verpflichtung zur Führung eines Buches über Sicherungsübereignung und ähnliche Verträge.

§ 1. (Wie im Bankenentwurf § 1). Sofern Waren, Gegenstände des Geschäftsinventars und sonstige der Benutzung oder

Veräußerung im Betriebe eines Handelsgewerbes dienende Sachen auf Grund eines besonderen Vertragsverhältnisses zwischen dem Unternehmer und einer anderen Person (Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt und ähnl.) sich zwar im unmittelbaren Besitze des Unternehmers, jedoch im Eigentum des Vertragsgegners befinden, oder mit einem äußerlich nicht sichtbaren Pfandrecht belastet sind, ist der Unternehmer verpflichtet, über dieses Vertragsverhältnis eine Eintragung in einem besonderen Handelsbuch vorzunehmen, das gebunden, und mit fortlaufenden, auf mechanischem Wege angebrachten Seitenzahlen versehen sein muß. Die Eintragung muß genaue Angaben über die Person des Vertragsgegners, über die von dem Vertrage getroffenen Gegenstände, sowie über den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses enthalten.

§ 2. (Wie im Bankenentwurf § 6). Durch Anordnung der Reichsregierung können für die Anwendung dieses Gesetzes auch Angehörige anderer Erwerbszweige dem Unternehmer eines Handelsgewerbes gleichgestellt werden.

§ 3. Die Einsicht in das im § 1 erwähnte Handelsbuch ist den von der Reichsregierung zu beauftragenden Instituten zu gestatten.

§ 4. Solange die im § 1 erwähnten Verhältnisse nicht in das Kreditbuch eingetragen sind, können sie einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt waren.

Sind sie eingetragen, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, auch wenn er sie nicht kannte.

C. Sonstige Verbesserungsvorschläge.

Das Problem der Sicherungsübereignung wurde schon vielfach erörtert und besonders in der letzten Zeit sind zahlreiche Vorschläge gemacht worden, den Auswüchsen der Sicherungsübereignung zu begegnen.

1. Abänderung des § 805 Abs. 1 ZPO.

Auf dem Wiener Juristentage wurde von Litten[1]) eine

[1]) Weinberg: Seite 24.

Aenderung des § 805 Abs. 1 ZPO. vorgeschlagen. Die Bedeutung dieser Aenderung liegt darin, daß der Sicherungsnehmer nur vorzugsweise Befriedigung verlangen kann. Er muß damit einverstanden sein, daß andere Gläubiger des Schuldners eine Verwertung der Sicherungsgegenstände vornehmen, aus deren Erlös er sich vorzugsweise befriedigen kann. Dieser Vorschlag soll den Zweck haben, Schiebungen zwischen Schuldner und diesem nahestehenden Gläubiger zu verhindern.

Die empfohlene Regelung würde eine Schädigung des Sicherungsgebers und -nehmers zu Gunsten der anderen Gläubiger bedeuten. Der Sicherungsnehmer wird evtl. einen Verlust erleiden, da der Erlös eines Verkaufes auf Grund einer Zwangsvollstreckung in der Regel gering ist. Ein besonderer Vorteil für die anderen Gläubiger ist damit nicht verbunden.

2. Erleichterung der Anfechtung.

Einen vor dem Kriege [1]) bereits in Erwägung gezogenen Vorschlag hat man wieder aufgegriffen, und zwar will man die Anfechtung der Sicherungsübereignung innerhalb und außerhalb des Konkurses erleichtern. Neuerdings hat Weinberg diese Maßnahmen wieder empfohlen, die Beweislast soll umgedreht werden, d. h. der Sicherungsnehmer muß nachweisen, daß ihm z. Zt. des Vertragsabschlusses eine Benachteiligungsabsicht der anderen Gläubiger durch den Schuldner nicht bekannt gewesen sei.

Durch die Umkehrung der Beweislast wird eine ziemliche Rechtsunsicherheit hervorgerufen, die erleichterte Anfechtbarkeit gefährdet den Bestand ernsthafter und volkswirtschaftlich nützlicher Kreditgeschäfte und nur gegenüber unredlichen Sicherungsübereignungen gewährt diese dem geschädigten Gläubiger einen mit neuen Kosten zu bezahlenden und nicht immer vollständigen Ausgleich.

[1]) Die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin 1910.
Der Deutsche Handelstag 1910.

3. Kodifikation des Rechts der Sicherungsübereignung.[1])

Man schlägt eine gesetzliche Festlegung der bisherigen Ergebnisse der Rechtssprechung zur Sicherungsübereignung vor. Ob durch diese Maßnahme den Mißständen abgeholfen wird, erscheint zweifelhaft. Die Rechtsprechung und die Sicherungsübereignung paßt sich den Bedürfnissen des Einzelfalles an. Die Festlegung würde entweder zu einer Erstarrung der Einrichtung führen oder so dehnbar sein, daß sie den anderen Gläubigern keine wesentlichen Vorteile bietet.

4. Besondere Kennzeichnung der dem Kreditgeber übereigneten Waren.

In der Berliner Börsenzeitung macht Schwarz[2]), um allen Interessenten zu ihrem Recht zu verhelfen, den Vorschlag „die einem Kreditgeber übereigneten Waren in einer Weise zu kennzeichnen, daß der Warengläubiger jederzeit ersehen kann, daß der Kreditnehmer über diese Waren nicht mehr frei verfügungsberechtigt ist."

Eine Kennzeichnung der übereigneten Gegenstände wird schon heute vorgenommen, aber meist auf eine vereinbarte Art, die nur den beiden Parteien bekannt ist. Man will auf diese Weise vermeiden, daß die Angestellten Kenntnis von den Finanzverhältnissen erhalten.

Nicht nur aus diesem Grunde wird eine Verwirklichung dieses Vorschlages schwierig sein. Der Warengläubiger wird aus Furcht des Kundenverlustes sich scheuen, eine Prüfung des Warenlagers vorzunehmen.

[1]) Mitteilung. d. Dt. Handelstages, 51. Jahrg. Nr. 24, S. 3.
[2]) Berliner Börsenzeitung v. 28. 4. 26.

Schluß.

Die vorliegende Arbeit gab eine Darstellung der Sicherungsübereignung mit ihren Vor- und Nachteilen. Es wurde versucht, zu dem Problem der Sicherungsübereignung und zu den Reformvorschlägen Stellung zu nehmen.

Daß es sich bei der Sicherungsübereignung um ein brauchbares Mittel zur Erlangung eines Kredites handelt, ist erwiesen und wird auch von den beteiligten Wirtschaftskreisen zugegeben. Aber gerade diese haben auch unter den Nachteilen am meisten zu leiden. Daher wird von ihnen die Reform der Sicherungsübereignung am dringendsten verlangt.

Der Gesetzgeber soll aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sich die Wirtschaft nicht mehr allein zu helfen weiß. Die Sicherungsübereignung ist aus dem Verkehr entstanden, und daher muß es diesem auch möglich sein, die Mängel dieses Institutes ohne Hilfe des Gesetzgebers auf ein Minimum zu beschränken.

Die allmähliche Entwicklung muß dahin gehen, daß die Sicherungsübereignung durch entsprechende Anwendung das böse Odium, daß sie ein Mittel zur stillen Versilberung sei, verliert.

Literatur-Verzeichnis.

Ackermann, Karl: Die Sicherungsübereignung an Warenlagern. Marburg 1919.

Axster, H.: Die Konkurrenz eines gesicherten Pfandrechtes mit dem Eigentum. Kölner Dissertation 1924.

Bär: Urteile des Reichsgerichts mit Besprechungen, 1883.

Bernhard: Uebergangswirtschaft, Berlin 1918.

Boschan: Sicherungsübereignung und Gläubigernot. In Juristische Wochenschrift 1912, S. 9.

Backe, J.: Das aktive Kreditrisiko und seine Abwehr im Lombardgeschäft der deutsch. Kreditbanken. Frankf. Dissertation 1923.

Bonnet: Die Sicherungsübereignung insbesondere von Warenlagern. Stuttgarter Dissertation 1912.

le Coutre: Praxis der Bilanzkritik, Berlin und Wien 1926.

Cosak: Lehrbuch des B. R. Jena 1912.

Danz: Auslegung der Rechtsgeschäfte. III. Auflage.

Dobriner: Sicherungsübereignungen an Warenlagern. Heidelberger Dissertation 1910.

Duringer: Warenlager als Gegenstand der Sicherungsübereignung. In Leipziger Zeitschrift V, S. 417.

Fischer: Anwendbarkeit des § 826 auf die Sicherungsübereignung. Im Bankarchiv, XI, S. 103.

Fischer: Sicherungsübereignung als Verstoß gegen § 826. Im Bankarchiv, XIII, S. 100.

Frentzel: Sicherungsübereignung und Steuerrecht. Deutsche Wirtschaftszeitung XXIII, S. 687.

Friedemann: Die Buchung von Sicherungsübereignungen. In Leipz. Zeitschrift, VIII, S. 927.

Fischbach: Treuhänder und Treuhandgeschäfte, 1912.

Gerland, Alfred: Das Risiko bei der pass. Finanzierung. Frankf. Dissertation 1924.

Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin in Leipz. Zeitschrift VI, S. 97.

Haas: Buchung von Sicherungsübereignungen, in Leipziger Zeitschrift, VIII, S. 61.

Herzog: Handbuch der industriellen Finanzierung, Stuttgart 1914.

Hallbauer: Von den verschiedenen Mitteln, eine Forderung sicherzustellen. Im „Recht" 1905, S. 632/37.

—: Eine Ehrenrettung der Sicherungsübereignung. Im Bankarchiv XV, Seite 261.

—: Sicherheitsübereignung und Feuerversicherung, Im „Recht" 1909, Seite 688/96.

—: Aphorismen aus dem Gebiet der Sicherheitsübereignung. Sächs. Archiv 1907, S. 73.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Lexis, Jena 1910.

Hellwig: Gläubigernot. „Recht und Wirtschaft", Jahrg. I, S. 25.

Heinzheimer: Sanierungsversuch als Verstoß gegen die guten Sitten. Bankarchiv XIII, S. 125.

Hoeniger: Sicherungsübereignung an Warenlagern. Mannheim 1912.

—: Diskontierung von Buchforderungen. Mannheim 1912.

Käferlein: Der Bankkredit und seine Sicherungen. Nürnberg 1918.

Karlmann, I. E.: Deutschlands Kreditschwierigkeiten nach d. Kriege und der deutsch-niederländische Kreditvertrag vom 11. Mai 1920. Köln 1925.

Katzenstein: Die Sicherung von Forderungen durch die Uebereignung von Mobilien, in Gruschot 49, S. 323.

Klang: Wen sichert die Sicherungsübereignung? In „Recht und Wirtschaft" 1912, S. 352.

Kleinrath: Die Sicherungsübereignung an Warenlagern. Leipziger Zeitschrift VI, S. 104.

Knies: Der Kredit, 1876.

Koch, Arwed: Der Warenkredit der Banken und seine Sicherstellung. Jena 1922.

Koch: Die Sicherungsübereignung an Warenlagern. Im Bank-Archiv, XVII, S. 97, XVIII, S. 26 und 155.

Langhans: Zur Lehre von der Sicherungsübereignung. Donner Dissertation 1913.

Lehmann, H.: Gläubigerschutz. Mannheim 1926.

Leist: Sicherung von Forderungen durch Uebereignung von Mobilien. Jena, Fischer, 1889.

Lieboner, H.: Wertgleichheit und Konjunktur nach Vorkriegsbilanzen. Frankfurter Dissertation 1926.

Leitner, F.: Grundriß der Buchhaltungs- und Bilanzkunde. Berlin 1913. Bd. I, S. 163 und 195, Bd. II, S. 136.

—: Die Unternehmungsrisiken, Berlin 1915.

Lexis, W.: Das Kredit- und Bankwesen, Berlin 1914.

Lilienstahl: Uebereignung zum Zweck der Sicherung. In „D. I. Z." 1902, S. 542 ff.

Mahlberg: Zum Neubau des Kredites, Leipzig 1924.

—: Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Bd. 10. Revisions- u. Treuhandwesen.

Mannsee: Die Sicherungsübereignung an Warenlagern, Rostock 1914.

Mappes: Die Verpfändung eines Warenlagers im Vergleich zur Sicherungsübereignung. Marburger Dissertation 1914.

Marck: Die Sicherungsübereignung, Mannheim 1917.

Neukamp: Bankarchiv, XV, S. 113 und 134.

Nicklich: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft.

Passow: Die Bilanzen der privaten Unternehmungsform. Leipzig 1910, Seite 199.

Peiser: Unser Kreditrecht und seine Reformbedürftigkeit. Berlin 1910.

—: Registerpfandrecht von beweglichen Sachen. In „Recht und Wirtschaft" 1912, S. 357.

Polak, N. J.: Grundzüge der Finanzierung mit Rücksicht auf die Kreditdauer. Berlin 1926.

Prion, W.: Die Finanzierung u. Bilanz wirtschaftl. Betriebe. Bln. 1921.

Regelsberger: Zur Lehre von der Cession. Im Archiv zv. Praxis, Bd. 63, S. 173.

Riesser: Die deutschen Großbanken.

Rozumek: Das Kreditgeschäft im Bankbetrieb. Berlin 1921. S. 246 u. 286.

Salinger: Empfehlen sich ges. Maßnahmen in Bezug auf die Sicherungsübereignung. Verh. 31. Deutsch. Juristen-Tag. Bd. 1.

—: Zur Einführung des Registerpfandrechts. DJZ. 1926, S. 633.

Schäfer: Rechtsprechung über die Sicherungsübereignung. Archiv f. bürgerl. Recht, Bd. 38, S. 1.

Schönfeld: Sicherungsübereignungen an Warenlagern. Göttinger Dissertation 1913.

Schöndorf: Soll die Sicherungsübereignung beseitigt werden? DJZ. 1911, S. 701.

Schmoller: Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre. II. Teil 1904, S. 187.

Schönitz: Der kleingewerbliche Kredit, in D. Freiburger Volksw. Abhandlung, 1. Band, 4. Erg.-Heft.

Schultz: Die Sicherungsgeschäfte des Kaufmanns. Leipzig 1920.

Schwarz: Sicherungsübereignung oder Registerpfandrecht. Berliner Börsenzeitung, 28. 4. 26.

Staub: Kommentar zum HGB. 8. Auflage, Berlin 1913.

Walther: Sicherungsübereignung, insbesondere an Warenlagern unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung. Leipziger Dissertation 1917.

Schmidt, F.: Die organische Bilanz im Rahmen der heutigen Wirtschaft. Leipzig 1922.

—: Die Anpassung der Betriebe an die Wirtschaftslage. Z. f. B. 3. Jahrg. Seite 85.

Weinberg, Fritz: Fragen des Gläubigerschutzes, Berlin 1926.

Hrg. Dt. Treuhand-A.-G. f. Warenverkehr, Berlin: Kreditsicherung durch Uebereigung von Waren, 1925.

Zeitschriften:

Bank-Archiv,
Die Bank,
Berliner Börsenzeitung,
Frankfurter Zeitung,
Gruschot,
Juristische Wochenschrift,
Leipziger Zeitschrift,
Mitteilungen d. Deutschen Handelstages,
Recht,
Recht und Wirtschaft,
Reichs-Steuer-Blatt,
Sächsisches Archiv,
Wirtschaftszeitung,
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis,
Zeitschrift für Betriebswirtschaft,
Zeitschrift für handelswissenschaftl. Forschung,

Akten der Handelskammer und Drucksachen des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels und Reichstagsdrucksache Nr. 115.

Lebenslauf.

Am 2. November 1903 wurde ich in Breslau als Sohn des Ingenieurs Artur Latzel und seiner Ehefrau Hedwig geb. Pelz geboren. Nach Absolvierung der Vorschule, besuchte ich die Liebig-Oberrealschule in Frankfurt a. M. von Ostern 1913 bis zum Abitur Ostern 1922. Danach studierte ich bis 1925 die Rechte. Am 5. Februar 1925 ließ ich mich zur Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät umschreiben. Die kaufmännische Diplomprüfung bestand ich am 23. Februar 1926 mit „gut". Ich studierte dann noch zwei weitere Semester bis zum Winter-Semester 1926/27. Die Doktorprüfung legte ich am 21. Dezember 1927 ab. Ein Vierteljahr später trat ich bei der I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt a. M.-Höchst ein, wo ich im Einkauf beschäftigt war. Zwei Jahre später verließ ich meine Stellung, um mich selbständig zu machen. Heute bin ich als Repräsentant einer großen Papierwarenfabrik tätig.

Erich Latzel.